

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

8.5.2006

PE 374.011v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 36-195

Entwurf eines Berichts

(PE 371.908v01-00)

Holger Krahrmer

Luftqualität und saubere Luft für Europa

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0447 – C6-0356/2005 – 2005/0183(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 36
Erwägung 2

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern **und angemessene Luftqualitätsnormen festzulegen**, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ***ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen. Daher*** sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. ***Hierzu wird die Europäische Kommission umgehend für alle relevanten Schadstoffquellen angemessene Emissionsregelungen festlegen***, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ***für die Luftqualität*** zu berücksichtigen sind.

Or. de

Begründung

Der grundlegende Ansatz des vorliegenden Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission ist immissionsbezogen. Um eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität in der Europäischen Union zu gewährleisten, muss primär und umgehend mit entsprechenden Vorgaben an den Schadstoffquellen angesetzt werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 37
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Wenn möglich, sollten Modellrechnungen zur Schadstoffverbreitung angewandt werden, damit Punktdaten im Hinblick auf die geographische Verteilung der Konzentration interpretiert werden können. Dies könnte als Grundlage für die Berechnung der kollektiven Exposition der Bevölkerung dienen, die in dem betreffenden Gebiet lebt.

Or. en

Begründung

Die geographische Verteilung der Konzentration ist der Input für eine realistische Berechnung der kollektiven Exposition und somit der zu erwartenden gesundheitlichen Auswirkungen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 38
Erwägung 7

(7) Es sollten ausführliche Messungen von Feinstaub im Hintergrund vorgenommen werden, um genauere Kenntnisse zu den Auswirkungen dieses Schadstoffs zu erhalten und geeignete Strategien zu entwickeln. Diese Messungen sollten im Einklang mit denen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa ("EMEP") erfolgen, welches gemäß dem

(7) Es sollten ausführliche Messungen ***und Berechnungen*** von Feinstaub im Hintergrund vorgenommen werden, um genauere Kenntnisse zu den Auswirkungen dieses Schadstoffs zu erhalten ***und zu einer Definition des Phänomens Hintergrundbelastung zu gelangen*** und ***um*** geeignete Strategien entwickeln ***zu können***. ***Geeignete Strategien müssen insbesondere darauf abzielen, den in den Grenzwerten einberechneten Anteil der***

Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, angenommen durch Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981, erstellt wurde.

Hintergrundbelastung an der Gesamtschadstoffbelastung realitätsnah zu berücksichtigen. Die Messungen müssen effizient durchgeführt werden, daher sollten die Informationen aus Probenahmestellen für ortsfeste Messungen so weit wie möglich durch solche aus Modellrechnungen und orientierenden Messungen ergänzt werden. Die Messungen sollten im Einklang mit denen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa ("EMEP") erfolgen, welches gemäß dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, angenommen durch Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981, erstellt wurde.

Or. de

Begründung

Seitens der Kommunen bestehen große Unsicherheiten, was das Ausmaß und die Auswirkungen der Hintergrundbelastung anbetrifft. Deshalb ist eine Definition durch den europäischen Gesetzgeber angezeigt. Zu einer effizienten Datengewinnung zählt neben ortsfesten Messungen auch der Einsatz von Modellrechnungen und orientierenden Messungen.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 39 Erwägung 8

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

(8) Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

Or. nl

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung führt dazu, dass in Gebieten, in denen die Niveaus unter den Grenzwerten liegen, keinerlei Verschlechterung der Luftqualität erlaubt wird, auch dann nicht, wenn die Niveaus unter den Grenzwerten bleiben. Das kann nicht der Sinn der Sache sein. Es ist besser, die Aufrechterhaltung der Luftqualität in hinreichend großen Gebieten zu betrachten.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 40

Erwägung 8

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten **oder** noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; **allerdings sollten** Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie **weiterhin so** aufrechterhalten werden, **dass die Luftqualitätsnormen nicht überschritten werden. Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung des betreffenden Gebietes sollte die Luftqualität** noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten, **dabei sind die Mitgliedstaaten mit einer hohen Überschreitung besonders gefordert, da dort in der Regel die Verbesserung der Luftqualität am kosteneffizientesten durchführbar ist.** Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, **sollten** unberücksichtigt bleiben.

Or. nl

Begründung

Das Potential zur Reduzierung von Luftschadstoffen ist bei Mitgliedstaaten mit einer hohen Belastung größer als bei Mitgliedstaaten, die bereits über eine gute Luftqualität verfügen. Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist und die Grenzwerte eingehalten werden, sollte sich die weitere Verbesserung der Luftqualität in Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung des Gebietes befinden.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten, Jules Maaten und Johannes Blokland

Änderungsantrag 41

Erwägung 8

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; **allerdings sollten Überschreitungen**, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, **unberücksichtigt bleiben**.

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten, **wobei die Beiträge**, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, **berücksichtigt werden müssen**.

Or. nl

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 42

Erwägung 8

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. **Verschlechterungen sind nur erlaubt, wenn sie von Verbesserungen an anderen Stellen im selben Gebiet kompensiert werden und die Grenzwerte nicht überschritten werden.** Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

Or. nl

Begründung

Die Unverrückbarkeits-Bestimmung führt in einigen Mitgliedstaaten zu Problemen bei der Durchführung von Infrastrukturvorhaben. Solche Vorhaben müssen durchgeführt werden können, wenn sie die Luftqualität in einem größeren Gebiet verbessern. Eine neue Umgehungsstraße um eine Stadt kann beispielsweise die Luftverschmutzung in der Innenstadt verringern, so dass mehr Menschen weniger unter Verschmutzung leiden. Dies alles muss

innerhalb der Grenzwerte und der Konzentrationsobergrenzen geschehen.

Änderungsantrag von Johannes Blokland, Jules Maaten und Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 43
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Normen dieser Richtlinie gelten für das gesamte Grundgebiet eines Mitgliedstaats. Den Mitgliedstaaten muss jedoch auch erlaubt sein, unter bestimmten Bedingungen für sehr spezielle Gebiete Freistellung von der Anwendung eines Grenzwerts zu erhalten. Dadurch wird verhindert, dass von Mitgliedstaaten unbillige Maßnahmen gefordert werden.

Or. nl

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 13 a (neu).

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 44
Erwägung 10

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz ***mit der Vorgabe absoluter Konzentrationsobergrenzen kombiniert***

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz ***einen Zielwert mit einem Grenzwert verbinden.***

werden.

Or. fr

Begründung

Die Daten über die Konzentrationen von PM_{2,5} in der Union werden in Zukunft zahlreich sein, da die Mitgliedstaaten seit der Richtlinie 1999/30/EG gehalten sind, Feinstaubmessungen vorzunehmen. Die Zuverlässigkeit der gemessenen oder errechneten Konzentrationen an PM_{2,5} wird im Übrigen in der Begründung zu Änderungsantrag 5 des Berichterstatters anerkannt. Außerdem zeigen die Studien über die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub, die in den verschiedenen Ländern, einschließlich Ländern der Union durchgeführt wurden, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der derzeitigen Konzentrationen noch bedenklich sind. Die Festlegung von verbindlichen Grenzwerten und Zielvorgaben, gegebenenfalls mit nach Staaten unterschiedlichen Zeitplänen, gibt eine klare Idee für die auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu ergreifenden politischen Maßnahmen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 45 Erwägung 10

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentration bei städtischer Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte **der Ansatz mit der Vorgabe absoluter Konzentrationsobergrenzen kombiniert werden.**

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. **Da die verfügbaren Daten für PM_{2,5} noch nicht ausreichend sind, um einen Grenzwert einzuführen, sollte zunächst ein Zielwert festgelegt werden.** Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentration bei städtischer Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. **Vor allem in Gebieten mit einer sehr hohen Feinstaubbelastung sollte das vorhandene Reduzierungspotenzial optimal genutzt werden.** Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte **für alle Gebiete ein anzustrebender Zielwert vorgegeben werden.**

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem differenzierten 20-%-Reduktionsziel und der Festlegung eines Zielwerts statt eines Grenzwerts (Concentration Cap) für PM_{2,5}.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 46
Erwägung 10

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe **absoluter Konzentrationsobergrenzen** kombiniert werden.

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe **eines Zielwerts einer auf europäischer Ebene festgelegten Politik im Hinblick auf Verschmutzungsquellen erreichbar ist**.

Or. nl

Begründung

Maßnahmen auf europäischer Ebene im Hinblick auf Verschmutzungsquellen sind erforderlich, um Verbesserungen bei der Luftqualität zu erwirken.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 47
Erwägung 13

(13) In Gebieten, in denen langfristige Ziele

(13) **Luftschadstoffmessungen müssen**

überschritten werden, sollten ortsfeste Messungen vorgeschrieben werden. Zur Verringerung der erforderlichen Zahl ortsfester Probenahmestellen *sollte* die Anwendung zusätzlicher Verfahren zugelassen werden.

effizient und zielgerichtet durchgeführt werden. Daher sollten ortsfeste Messungen soweit wie möglich durch Modellrechnungen und orientierenden Messungen ergänzt werden. In Gebieten, in denen langfristige Ziele überschritten werden, sollten ortsfeste Messungen vorgeschrieben werden. Zur Verringerung der erforderlichen Zahl ortsfester Probenahmestellen *muss* die Anwendung zusätzlicher Verfahren zugelassen werden.

Or. de

Begründung

Zu einer effizienten Datengewinnung zählt neben ortsfesten Messungen auch der Einsatz von Modellrechnungen und orientierenden Messungen.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 48
Erwägung 14

(14) Durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffemissionen in die Luft können zwar gemessen, aber nicht beeinflusst werden. Daher sollten durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffanteile in der Luft, die sich mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen, bei der Bewertung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte abgezogen werden. ***entfällt***

Or. sv

Begründung

Es gibt keine Forschungsergebnisse, aus denen hervorgeht, dass Luftverunreinigungen aus natürlichen Quellen weniger schädlich als Luftverunreinigungen aus anthropogenen Quellen sind, weshalb die vorgeschlagene Möglichkeit des Abzugs natürlich bedingter Schadstoffemissionen beinhaltet, dass man ein größeres Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung an gewissen Stellen akzeptiert. Die gegebenen Grenzwerte werden vor dem Hintergrund des Dos-respons-Zusammenhangs gesehen, der den gesamten jeweiligen Gehalt an Luftverunreinigungen umfasst, also sowohl die aus anthropogenen wie auch die aus natürlichen Quellen. Die Beiträge aus natürlichen Quellen auszunehmen, würde damit in der Praxis eine Verwässerung der bestehenden Grenzwerte beinhalten und folglich Abschwächung der geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 49
Erwägung 14

(14) Durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffemissionen in die Luft können zwar gemessen, aber nicht beeinflusst werden. Daher sollten durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffanteile in der Luft, die sich mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen, bei der Bewertung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte abgezogen werden. **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Abzug so genannter natürlicher Schadstoffe kann aus gesundheitlicher Sicht nicht begründet werden. Bestehende Grenzwerte für Luftschadstoffe sowie die vorgeschlagenen neuen Normen für PM_{2,5} basieren auf den Befunden der wissenschaftlichen Gemeinschaft bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von Partikeln in der Luft („Expositions-Wirkungsbeziehungen“). Diese Expositions-Wirkungsbeziehungen umfassen immer auch den „natürlichen Hintergrund“ und spiegeln daher die tatsächlichen Konzentrationen, die die Bevölkerung einatmet. Verglichen mit den bestehenden Vorschriften würde eine Berücksichtigung der „natürlichen Schadstoffe“ überall höhere Luftschadstoffwerte zulassen und somit zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes entgegen den Zielen der Richtlinie führen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 50
Erwägung 14

(14) Durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffemissionen in die Luft können zwar gemessen, aber nicht beeinflusst werden. Daher sollten durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffanteile in der Luft, die sich mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen, bei der Bewertung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte abgezogen werden.

(14) Durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffemissionen in die Luft können zwar gemessen, aber nicht beeinflusst werden. Daher sollten durch natürliche Quellen bedingte Schadstoffanteile in der Luft, die sich mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen, bei der Bewertung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte abgezogen werden. **Damit der Abzug von Grenzwertüberschreitungen in den Mitgliedstaaten einheitlich geschieht, werden Emissionen aus natürlichen**

Quellen in der Richtlinie definiert und von der Kommission Leitlinien für die Nachweisprüfung erarbeitet.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der einheitlichen Handhabung und im Sinne von vergleichbaren Messergebnissen in allen EU-Staaten sind Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind, notwendig.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 51
Erwägung 15

(15) ***Bereits geltende Luftqualitätsgrenzwerte sollten unverändert bleiben***, oder sollte es möglich sein, die Frist innerhalb ***der diese Werte*** erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn es in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen trotz der Anwendung geeigneter Verschmutzungsbekämpfungsmaßnahmen ernsthafte Probleme hinsichtlich der Einhaltung gibt. Werden für bestimmte Gebiete und Ballungsräume Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten.

(15) ***Für Gebiete mit besonders schwierigen Bedingungen*** sollte es möglich sein, die Frist, innerhalb ***deren die Luftqualitätsgrenzwerte*** erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn es in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen trotz der Anwendung geeigneter Verschmutzungsbekämpfungsmaßnahmen ernsthafte Probleme hinsichtlich der Einhaltung gibt. Werden für bestimmte Gebiete und Ballungsräume Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Streichung der Tagesgrenzwerte für PM 10.

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 52
Erwägung 16 a (neu)

Eine gründliche Folgenabschätzung dieser Richtlinie erfolgte unter Berücksichtigung

sowohl einer besseren Rechtsetzung als auch der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung. Da man jedoch mit stärkeren Reduzierungen von CO₂-Emissionen als den in der Folgenabschätzung vorhergesagten rechnet, dürften die Kosten über- und die Vorteile unterschätzt werden, da weitere Emissionsreduzierungen nach 2012 u.a. zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen werden.

Or. en

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 53
Erwägung 16 a (neu)

(16a) Die Ziele dieser Richtlinie müssen so weit wie möglich in Einklang gebracht werden mit der nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Gebiete.

Or. de

Änderungsantrag von María del Pilar Ayuso González

Änderungsantrag 54
Erwägung 17 a (neu)

Für Industrieanlagen sieht diese Richtlinie nicht vor, dass Maßnahmen ergriffen werden, die über die Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel (BVT) gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung hinausgehen, und führt insbesondere nicht zur Schließung irgendwelcher Anlagen. Sie muss allerdings fordern, dass alle Mitgliedstaaten alle lohnenden Maßnahmen zur Emissionsreduzierung, die in den betroffenen Sektoren erforderlich sind, ergreifen.

Begründung

In der Richtlinie 96/61/EG wird ein integriertes Konzept angewandt, wonach alle einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden, wo es um die Ausstellung von Genehmigungen geht, und die besten verfügbaren technischen Mittel (BVT) ständig einer Überprüfung unterzogen werden. Die Richtlinie 2004/107/EG beinhaltet bereits eine der hier vorgeschlagenen ähnliche Klausel.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi

Änderungsantrag 55
Erwägung 18

(18) **Da** solche Pläne und Programme **eine unmittelbare Verbesserung der Luftqualität und der Umwelt bezwecken, sollte die** Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme **auf sie keine Anwendung finden.**

Solche Pläne und Programme **sollten einer Bewertung gemäß** Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme **unterliegen, wenn sie den Rahmen für die Genehmigung von Projekten festlegen.**

Or. en

Begründung

Wenn diese Pläne und Programme die Entwicklung von Projekten beabsichtigen, gehen ihre Umweltauswirkungen wahrscheinlich zu Lasten der Luftqualität. Da der Zweck dieser Pläne und Programme die unmittelbare Verbesserung der Luftqualität und der Umwelt ist, sollten sie daher einer Bewertung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterliegen. Dieser Änderungsantrag soll sicherstellen, dass alle Umweltauswirkungen dieser Pläne und Programme berücksichtigt werden und dass ihrer Kohärenz mit anderen relevanten Plänen Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag von Johannes Blokland, Albert Jan Maaten und Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 56
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters spezieller Schadstoffe und der daraus erwachsenden Möglichkeit, dass die Überschreitung eines Grenzwerts in einem

Mitgliedstaat die Folge einer Ursache ist, die von einem Mitgliedstaat nicht unmittelbar zu beeinflussen ist, muss es der Kommission möglich sein, Mitgliedstaaten zusätzliche Fristen zu gewähren, um den in dieser Richtlinie enthaltenen Normen zu genügen.

Or. nl

Begründung

Dass die Probleme der Luftqualität grenzüberschreitenden Charakter haben, ist allgemein bekannt. Für die Mitgliedstaaten ist es somit nicht immer möglich, alle Quellen von Verschmutzung anzugehen, da bestimmte Quellen außerhalb des eigenen Territoriums oder sogar außerhalb der EU liegen. Sofern es Mitgliedstaaten in dieser Lage nicht möglich zu sein scheint, den in dieser Richtlinie gesetzten Normen zu genügen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, solchen Mitgliedstaaten Aufschub zu gewähren.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 57

Erwägung 20

(20) Voraussetzung für ein besseres Verständnis der Auswirkungen der Luftverschmutzung und die Entwicklung geeigneter Strategien ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentration aller regulierten Schadstoffe in der Luft sollte auch die Öffentlichkeit problemlos Zugang haben.

(20) Voraussetzung für ein besseres Verständnis der Auswirkungen der Luftverschmutzung und die Entwicklung geeigneter Strategien ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentration aller regulierten Schadstoffe in der Luft sollte auch die Öffentlichkeit problemlos Zugang haben. ***Es muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit täglich über die aktuellen Tagesmesswerte informiert wird.***

Or. de

Begründung

Die Öffentlichkeit sollte unabhängig von Grenzwerten über die täglichen Messwerte informiert werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Nummer 6

**6. „Konzentrationsobergrenze“ ist ein Wert, entfällt
der aufgrund wissenschaftlicher
Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird,
unannehmbare Risiken für die
menschliche Gesundheit zu vermeiden;
dieser Wert muss innerhalb eines
bestimmten Zeitraums erreicht werden und
darf danach nicht überschritten werden;**

Or. de

Begründung

Die „Konzentrationsobergrenze“ entspricht de facto einem Grenzwert. Die momentan verfügbaren Daten über PM_{2,5} sind noch nicht ausreichend, um einen verbindlichen Grenzwert neu festzulegen. Es sollte nicht der gleiche Fehler wie bei PM₁₀ gemacht werden, verbindliche Grenzwerte einzuführen, ohne über ausreichende Daten zu verfügen. Der Begriff „Konzentrationsobergrenze“ wird im ganzen Text folgend durch „Zielwert für die PM_{2,5}-Konzentration“ ersetzt.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 59
Artikel 2 Nummer 16 a (neu)

(16a) „Emissionen aus natürlichen Quellen“ bezeichnet jeden in der Luft vorhandenen, jedoch nicht durch menschliche Aktivität direkt oder indirekt verursachten Stoff. Dazu zählen insbesondere auch durch Naturereignisse wie Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivitäten, unabsichtliche Freilandbrände, Meeressalz oder die atmosphärische Aufwirbelung oder durch den atmosphärischen Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten bedingte Emissionen.

Or. de

Begründung

Die Richtlinie regelt die „Emissionen aus natürlichen Quellen“, ohne sie näher zu definieren. Eine Definition ist jedoch aus Gründen der einheitlichen Handhabung und im Sinne von vergleichbaren Messergebnissen in allen EU-Staaten angebracht.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 60
Artikel 2 Nummer 19

19. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen im städtischen Hintergrund über das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung; entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Anhang XIV Buchstaben A und B.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 61
Artikel 2 Nummer 19

19. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen im städtischen Hintergrund über das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung;

19. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen im städtischen Hintergrund über das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, **reduziert um die konstante hemisphärische Hintergrundkonzentration, die nicht durch Gemeinschaftsmaßnahmen verringert werden kann;**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Anhang XIV Abschnitt B.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 62
Artikel 2 Nummer 19 a (neu)

19a. „kollektive Exposition“ ist das Produkt aus der Konzentration von Schadstoffen in einem Raum und der Zahl seiner Einwohner. Sie ist ein Hinweis auf die erwarteten gesundheitlichen Auswirkungen in diesem Raum.

Or. en

Begründung

Es ist ratsam, auch einen kollektiven Expositionsindex in Betracht zu ziehen, da dies im Hinblick auf die gesamten gesundheitlichen Auswirkungen am zweckdienlichsten ist.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 63
Artikel 2 Nummer 20

20. „Ziel für die Reduzierung der Exposition“ ist eine prozentuale Reduzierung des Indikators für die durchschnittliche Exposition, der mit dem Ziel festgesetzt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern, und der möglichst in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muss; **entfällt**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Anhang XIV Buchstaben A und B.

Änderungsantrag von María del Pilar Ayuso González

Änderungsantrag 64
Artikel 2 Nummer 25 a (neu)

25a. „Hintergrundemissionen“ sind Emissionen schädlicher Stoffe, die nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückgehen. Dazu zählen auch durch Naturereignisse (Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivität, Freilandbrände, Meersalz und Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten) bedingte Emissionen und die grenzüberschreitenden Emissionen.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Emissionen aus natürlichen Quellen“ ist durch „Hintergrundemissionen“ zu ersetzen, um die grenzübergreifende Verschmutzung mit einzubeziehen, auf die die Mitgliedstaaten keinen Einfluss haben.

Änderungsantrag von Dorette Corbey und Gyula Hegyi

Änderungsantrag 65
Artikel 2 Nummer 25 a (neu)

25a. „natürliche Quellen“ sind:

a) Emissionen durch folgende natürliche Ereignisse: Waldbrände, Großbrände, Vulkanausbrüche, geothermische Aktivitäten;

b) andere Stoffe als Emissionen aus natürlichen Ereignissen, etwa Salz- und Wüstenstaub.

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf Artikel 19 dieser Richtlinie, der sich mit Emissionen aus natürlichen Quellen befasst, sollte der Begriff „natürliche Quellen“ definiert werden.

Änderungsantrag von Jules Maaten und Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 66
Artikel 2 Nummer 25 a (neu)

25a. „Emissionen aus natürlichen Quellen“ sind alle in der Luft vorhandenen, aber nicht vom Menschen unmittelbar oder mittelbar emittierten Stoffe. Dazu gehören insbesondere auch Emissionen durch Naturphänomene (Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivitäten, spontane Brände, Stürme oder atmosphärische Strömung oder Heranwehen natürlicher Teilchen aus trockenen Gebieten oder von Seesalz).

Or. nl

Begründung

Die Behandlung von Emissionen aus natürlichen Quellen wird in Artikel 19 der Richtlinie geregelt. Eine Definition dieses Begriffs sollte daher gegeben werden. Seesalz gehört ebenfalls in die Reihe der natürlichen Stoffe.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 67
Artikel 2 Nummer 25 a (neu)

25a. „allgemeiner gesundheitsbezogener Index“ ist die Summe der gesundheitlichen Auswirkungen einzelner Schadstoffe, die auf der Grundlage der Bevölkerungsexposition erwartet werden kann (was vor allem bei gleichzeitigem Auftreten verschiedener Schadstoffe nützlich ist).

Or. en

Begründung

Es ist nützlich, einen einheitlichen Index zu haben, der den Luftverschmutzungsstatus darstellt.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 68
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Einstufung nach Absatz 1 wird **spätestens** alle fünf Jahre nach dem in Anhang II Abschnitt B festgelegten Verfahren überprüft.

2. Die Einstufung nach Absatz 1 wird **überwacht, und die Ergebnisse werden** alle fünf Jahre **nach einer Evaluierung** nach dem in Anhang II Abschnitt B festgelegten Verfahren überprüft.

Or. nl

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 69
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle für die Beurteilung der Luftqualität darstellen, darf die Anzahl der Probenahmestellen für jeden relevanten Schadstoff nicht unter der in Anhang V Abschnitt A festgelegten Mindestzahl von Probenahmestellen liegen.

2. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle für die Beurteilung der Luftqualität darstellen, darf die Anzahl der Probenahmestellen für jeden relevanten Schadstoff nicht unter der in Anhang V Abschnitt A festgelegten Mindestzahl von Probenahmestellen liegen. **In diesen Gebieten sind die entsprechenden Messungen täglich durchzuführen.**

Or. de

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass auch ohne Tagesgrenzwerte tägliche Schadstoffmessungen zur Datengewinnung und Informationen der Bevölkerung durchgeführt werden und nur dort durch Modellrechnungen ergänzt werden, wo dies ohne schwerwiegenden Informationsverlust machbar ist.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 70
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) die zusätzlichen Methoden ausreichende Informationen für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf Grenzwerte, **Konzentrationsobergrenzen** und Alarmschwellen sowie angemessene Informationen für die Öffentlichkeit liefern;

a) die zusätzlichen Methoden ausreichende Informationen für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf Grenzwerte und Alarmschwellen sowie angemessene Informationen für die Öffentlichkeit liefern;

Or. de

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 71
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a a (neu)

***aa) an den einzurichtenden
Probenahmestellen tägliche Messungen
durchgeführt werden;***

Or. de

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass auch ohne Tagesgrenzwerte tägliche Schadstoffmessungen zur Datengewinnung und Informationen der Bevölkerung durchgeführt werden und nur dort durch Modellrechnungen ergänzt werden, wo dies ohne schwerwiegenden Informationsverlust machbar ist.

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 72
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3

Sind die in *Unterabsatz 1* genannten Voraussetzungen gegeben, werden die Ergebnisse von Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen bei der Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Grenzwerte oder **Konzentrationshöchstwerte** berücksichtigt.

Sind die in *Unterabsatz 2* genannten Voraussetzungen gegeben, werden die Ergebnisse von Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen bei der Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Grenzwerte oder **Zielwerte** berücksichtigt.

Or. fr

Begründung

(Die eigentlich beabsichtigte Änderung bezog sich nur auf einen Fehler in der französischen Fassung des Berichtsentwurfs. Die deutsche Fassung betrifft allerdings die Berichtigung des Kommissionstexts. Es geht um Unterabsatz 2, nicht Unterabsatz 1. Anmerkung d. Übers.)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 73
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Kommission und die
Mitgliedstaaten gewährleisten die
einheitliche Anwendung der Kriterien bei***

der Auswahl der Probenahmestellen.

Or. de

Begründung

Saubere Luft ist auch ein Faktor zum Erreichen der Lissabon-Ziele (insbesondere Unternehmensansiedlungen, Tourismus, unbeschränkter Zulieferverkehr). Ein einheitliches System für die Standorte der Probenahmestellen muss gewährleistet werden. Die derzeitige Messpraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten weicht zu sehr voneinander ab und macht Vergleiche der Messergebnisse unmöglich.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 74
Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass diese Luftqualität aufrechterhalten wird.**

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, **halten** die Mitgliedstaaten **diese Schadstoffe unter den Grenzwerten oder Konzentrationsobergrenzen und bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität zu bewahren, die mit einer nachhaltigen Entwicklung kompatibel ist.**

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text weicht von Wortlaut und Sinn des Artikel 9 der Rahmenrichtlinie ab. Dieser Vorschlag ist mehr im Einklang mit Buchstaben und Geist der Rahmenrichtlinie.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 75
Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol

und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und **Konzentrationsobergrenzen** liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese **Luftqualität aufrechterhalten wird.**

und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und **Zielwerten** liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese **Grenz- und Zielwerte dauerhaft eingehalten werden.**

Or. de

Begründung

Folgeänderung in Zusammenhang mit der Einführung eines Zielwertes statt eines Grenzwertes für PM 2,5.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 76
Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass diese Luftqualität aufrechterhalten wird.**

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, **halten** die Mitgliedstaaten **die Niveaus dieser Stoffe unterhalb dieser Grenzwerte.**

Or. nl

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung führt dazu, dass in Gebieten, in denen die Niveaus unter den Grenzwerten liegen, keine zusätzlichen Aktivitäten von den Mitgliedstaaten mehr erlaubt werden dürfen. Dies kann nicht die Absicht der Kommission gewesen sein. Die neue Formulierung ist der von Artikel 9 der Richtlinie 1996/62/EG vergleichbar (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55 – 63).

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 77
Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid,

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid,

Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und **Konzentrationsobergrenzen** liegen, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass **diese** Luftqualität aufrechterhalten wird.

Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und **Zielwerten** liegen, **streben** die Mitgliedstaaten **danach**, dass **eine gute** Luftqualität aufrechterhalten wird.

Or. nl

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 78 Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Luftqualität aufrechterhalten wird.

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Luftqualität aufrechterhalten wird. **Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch Verschlechterungen an einer Stelle mit Verbesserungen an einer anderen im selben Ballungsraum kompensieren, solange die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen nicht überschritten werden.**

Or. nl

Begründung

Es ist wichtig, dass die Luftqualität verbessert und aufrechterhalten wird, wenn sie gut ist. Es muss jedoch möglich sein, innerhalb der Grenzwerte und der Konzentrationsobergrenzen in einem bestimmten Gebiet Konzentrationen zu kompensieren.

Änderungsantrag von Martin Callanan

Änderungsantrag 79 Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen

PE 374.011v01-00

24/115

AM\613367DE.doc

die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **diese** Luftqualität aufrechterhalten wird.

die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **dieser Status der Wahrung der** Luftqualität aufrechterhalten wird.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel im Kommissionstext ist zweideutig. Soll der Status der Wahrung der Luftqualität aufrecht erhalten oder der geltende (vorschriftsgemäße) Luftqualitätsstand praktisch eine verbindlichere Luftqualitätsobergrenze werden? Mit zunehmenden hemisphärischen Hintergrundkonzentrationen, meteorologischen Verschiebungen von Jahr zu Jahr und der Notwendigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten an speziellen Stellen auszuweiten (im Einklang mit anderen politische und sozialen Prioritäten), ist es unangebracht, bei der Luftqualität sozusagen von einem festen Stand auszugehen. Die Einfügung des Wortes Wahrung präzisiert, dass es der Status der Aufrechterhaltung ist, der beachtet werden muss.

Änderungsantrag von Chris Davies

Änderungsantrag 80 Artikel 12

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **diese** Luftqualität aufrechterhalten wird.

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀, PM_{2,5}, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft unter den jeweiligen in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerten und Konzentrationsobergrenzen liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **dieser Status der Wahrung der** Luftqualität aufrechterhalten wird.

Or. en

Begründung

Präzisierung im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 81
Artikel 13 Überschrift und Absatz 1

Grenzwerte für den Schutz der menschlichen
Gesundheit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf ihrem gesamten Staatsgebiet die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 21 anzuwenden.

Grenzwerte **und Alarmschwellen** für den
Schutz der menschlichen Gesundheit

1. Die Mitgliedstaaten stellen **im Hinblick auf Abschnitt A von Anhang III** sicher, dass auf ihrem gesamten Staatsgebiet die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird gemäß Abschnitt B von Anhang III beurteilt.

Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 21 anzuwenden.

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag fordert einerseits in Artikel 13, dass Grenzwerte (für den Schutz der menschlichen Gesundheit) von den Mitgliedstaaten im gesamten Staatsgebiet (d.h. überall) eingehalten werden müssen; andererseits fordert Anhang III, dass Probenahmestellen zum Schutz der menschlichen Gesundheit dort liegen sollen, wo die Bevölkerung über einen Zeitraum, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist, wahrscheinlich oder generell ausgesetzt ist. Folglich sind die Gebiete, in denen Grenzwerte gelten (Artikel 13) und in denen die Einhaltung kontrolliert und durch Messungen belegt wird (Anhang III), nicht identisch; die Beurteilungsregelung (die zumindest auf Überwachung beruht) entspricht nicht den Gebieten, in denen Grenzwerte gelten. Dieser Widerspruch bringt die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit und die Kommission in eine sehr schwierige Lage und wird wahrscheinlich zu endlosen Rechtsstreitigkeiten führen.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 82
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid **und** Benzol dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Benzol **und** PM_{10} dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Or. sv

Begründung

In der geltenden Richtlinie (1999/30/EG) wird ein so genannter indikativer Grenzwert für PM_{10} angegeben, der zum 1. Januar 2010 eingeführt werden soll. Er findet sich jedoch im Richtlinienvorschlag der Kommission nicht wieder. Dieser indikative Grenzwert – der wohl im Einklang mit den von der WHO in diesem Jahr veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien ist – sollte als verbindlicher Grenzwert in Einklang mit dem ursprünglichen Zeitplan festgesetzt werden.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 83 Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Benzol **und** PM_{10} dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Or. it

Begründung

In den jüngsten Leitlinien der WHO zur Luftqualität wird empfohlen, die jährlichen Grenzwerte für PM_{10} auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ abzusenken. Im Bericht APHEIS Phase 3 werden die Auswirkungen der Exposition gegenüber PM_{10} in 23 Städten mit einer Gesamtzahl von fast 39 Millionen Einwohnern ausgewertet, und man kommt darin zum Schluss, dass jährlich 21 828 Fälle von durch langfristige Auswirkungen von PM_{10} bedingtem verfrühtem Tod vermieden werden könnten, wenn die jährlichen PM_{10} -Werte auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert würden.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 84 Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid **und** Benzol dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Benzol **und** PM_{10} dürfen von dem in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Begründung

Die zweite Stufe von PM_{10} -Grenzwerten, wie sie in der ersten Tochterrichtlinie 1999/30/EG vorgesehen ist, muss bekräftigt werden. Die jüngsten WHO-Leitlinien zur Luftqualität empfehlen, den jährlichen Grenzwert von PM_{10} auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu senken. Der APHEIS Stufe-3 Bericht, der die Auswirkungen der Exposition gegenüber PM_{10} in 23 Städten mit fast 39 Millionen Einwohnern beurteilt, kommt zu dem Schluss, dass 21 828 vorzeitige Todesfälle aufgrund der langfristigen Auswirkungen von PM_{10} jährlich verhindert werden könnten, wenn die jährlichen PM_{10} -Niveaus auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt würden, und dass die meisten APHEIS-Städte von einer Senkung des PM_{10} -Niveaus auf dieses Niveau profitieren würden.

Änderungsantrag von Adriana Poli Bortone

Änderungsantrag 85

Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten **können** Gebiete **oder** Ballungsräume **ausweisen**, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand im Winter die Grenzwerte für PM_{10} überschreitet.

Die Mitgliedstaaten **weisen in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und Gemeinden** Gebiete **und** Ballungsräume **aus**, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand **und Salz** im Winter die Grenzwerte für PM_{10} überschreitet.

Or. it

Begründung

Die lokalen Gebietskörperschaften können die notwendige Unterstützung für eine bessere Durchführung der Richtlinie sicherstellen. Schließlich müssen die schädlichen Auswirkungen des Streuens mit Salz auf dem Asphalt ausgeschlossen werden; diese Methode wird in vielen Regionen angewandt, um die Autofahrer vor Gefahren durch Glatteis zu schützen.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 86

Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand im Winter die Grenzwerte für PM_{10} überschreitet.

Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand im Winter **oder der Reinigung von Straßen, sofern $PM_{2,5}$ -Niveaus nicht betroffen sind**, die

Grenzwerte für PM₁₀ überschreitet.

Or. en

Begründung

Das gegenwärtige Risiko ist mit PM_{2,5}-Feinstaub verbunden. Zwischen PM_{2,5} und PM₁₀ lagern sich die Partikel in den oberen Luftwegen ab, für die rasche Beseitigungsmechanismen kennzeichnend sind, und haben daher keine langfristigen Auswirkungen.

Änderungsantrag von Johannes Blokland und Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 87
Artikel 13 a (neu)

Artikel 13 a

1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 13 Absatz 1 ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, Gebiete auszuweisen, in denen der Grenzwert eines der dort genannten Stoffe überschritten werden darf, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in den betreffenden Gebieten ist keine Ansiedlung erlaubt;***
- die gesamte Fläche der Gebiete, die ein Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung ausweist, ist nicht größer als 5 % der Fläche dieses Mitgliedstaats;***
- die Überschreitung des betreffenden Grenzwerts beträgt maximal 50 %;***
- im Hinblick auf die übrigen Stoffe werden die Grenzwerte eingehalten.***

2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich eine Übersicht der Gebiete, die sie gemäß dieser Bestimmung ausweisen, sowie alle relevanten Angaben, die die Kommission benötigt, um feststellen zu können, ob die betreffenden Bedingungen erfüllt sind.

Hat die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Empfang dieses Berichts keine Einwände erhoben, werden die diesbezüglichen Voraussetzungen für die

Anwendung von Absatz 1 als erfüllt betrachtet.

Wenn Einwände erhoben werden, kann die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat die Anpassung oder die Einreichung einer neuen Übersicht oder ergänzender Angaben verlangen.

Or. nl

Begründung

In den Mitgliedstaaten gibt es Gebiete, in denen es nahezu unmöglich ist, alle Normen, die diese Richtlinie setzt, zu erfüllen, etwa Gebiete entlang von Schnellstraßen. Es wäre unbillig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie auch in diesen Gebieten die Normen erfüllen, um so mehr, als diese Gebiete in der Regel nicht bewohnt sind. Dieser neue Artikel soll die Richtlinie flexibler gestalten, wobei aber weiterhin ein maximaler Gesundheitsschutz angestrebt wird.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 88
Artikel 15 Überschrift

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM_{2,5} und **Konzentrationsobergrenzen** für den Schutz der menschlichen Gesundheit

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM_{2,5} und **Zielwert für die PM_{2,5}-Konzentration von** für den Schutz der menschlichen Gesundheit

Or. de

Begründung

Die momentan verfügbaren Daten über PM_{2,5} sind noch nicht ausreichend, um einen verbindlichen Grenzwert neu festzulegen. Es sollte nicht der gleiche Fehler wie bei PM₁₀ gemacht werden, verbindliche Grenzwerte einzuführen, ohne über ausreichende Daten zu verfügen.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 89
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **entfällt**
das Ziel für die Verringerung der

Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Anhang XIV Buchstaben A und B.

Änderungsantrag von Johannes Blokland, Jules Maaten und Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 90
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird.

1. Die Mitgliedstaaten **streben danach**, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird.

Or. nl

Begründung

Obwohl immer mehr Fakten belegen, dass PM_{2,5} für die öffentliche Gesundheit schädlicher als PM₁₀ sind, fehlt es noch an hinreichend zuverlässigen Daten, um bereits jetzt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, einen bestimmten Wert zu erreichen. Der doppeldeutige Text der Kommission kann als eine Verpflichtung aufgefasst werden, einen bestimmten Zielwert zu erreichen. Das kann nicht die Absicht sein.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 91
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird.

1. Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird, **wobei diese Maßnahmen allerdings keine unverhältnismäßig hohen**

Kosten verursachen dürfen.

Or. fr

Begründung

Es soll hier auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Bemühungen um wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Luftverschmutzung mit denen um möglichst geringe Kosten zu verbinden.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 92
Artikel 15 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichtung zur Expositionsverringerung gemäß Anhang XIV Abschnitt Ba in der in diesem Anhang genannten Zeit erfüllt wird.

Or. fr

Begründung

Hier sollen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen eines neuen Konzepts genannt werden, das sowohl eine Verringerung der Exposition als auch eine Aufstellung von Zielwerten beinhaltet.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer

Änderungsantrag 93
Artikel 15 Absatz 2

2. Der Indikator für die durchschnittliche Exposition für PM_{2,5} ist entsprechend Anhang XIV Abschnitt A zu beurteilen. entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Anhang XIV Buchstaben A und B.

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 94
Artikel 15 Absatz 2 a (neu)

**2a. Das Ziel einer 20 %-igen
Expositionsreduzierung muss das
durchschnittliche Niveau für die
Europäische Union sein. Das
Reduzierungsziel ist für die Mitgliedstaaten
je nach deren Konzentrationsniveaus
unterschiedlich.**

Or. en

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 95
Artikel 15 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft in ihrem gesamten Staatsgebiet ab dem in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Zeitpunkt nicht mehr **die** in diesem Anhang vorgegebenen **Konzentrationsobergrenzen** überschreiten.

4. Die Mitgliedstaaten **ergreifen die entsprechenden Maßnahmen um sicherzustellen**, dass PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft in ihrem gesamten Staatsgebiet ab dem in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Zeitpunkt nicht mehr **den** in diesem Anhang vorgegebenen **Zielwert** überschreiten, **ohne dass diese Maßnahmen jedoch übermäßige Kosten verursachen.**

Or. fr

Begründung

Bislang bestehen keine gesicherten Angaben über die Konzentrationen dieser Schadstoffe in der Luft, weshalb es verfrüht ist, bereits jetzt Konzentrationsobergrenzen festzulegen. Der Begriff Zielwert scheint daher angebrachter.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 96
Artikel 15 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft in ihrem gesamten Staatsgebiet ab dem in Anhang

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der Zielwert für die** PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft in ihrem gesamten Staatsgebiet

XIV Abschnitt C festgelegten Zeitpunkt **nicht mehr die in diesem Anhang vorgegebenen Konzentrationsobergrenzen überschreiten.**

ab dem in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Zeitpunkt **erreicht wird.**

Or. de

Begründung

Die momentan verfügbaren Daten über PM_{2,5} sind noch nicht ausreichend, um einen verbindlichen Grenzwert neu festzulegen. Es sollte nicht der gleiche Fehler wie bei PM₁₀ gemacht werden, verbindliche Grenzwerte einzuführen, ohne über ausreichende Daten zu verfügen.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 97
Artikel 15 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft in ihrem gesamten Staatsgebiet ab dem in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Zeitpunkt nicht mehr die in diesem Anhang vorgegebenen Konzentrationsobergrenzen überschreiten.

4. Die Mitgliedstaaten **streben danach**, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht wird.

Or. nl

Begründung

Siehe die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 15 Absatz 1 desselben Verfassers.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 98
Artikel 15 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der in Anhang XIV Abschnitt C vorgegebene Grenzwert innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist eingehalten wird.

Or. fr

Begründung

Es geht darum, die Zielvorgaben der Mitgliedstaaten bezüglich des im Rahmen eines neuen Ansatzes festgelegten Zielwerts anzugeben; dieser neue Ansatz verbindet die Expositionsverringerung und die Festlegung von Zielwerten.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 99
Artikel 16 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die in Anhang VII festgelegten Zielwerte und langfristigen Ziele innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht werden.

1. Die Mitgliedstaaten **streben danach**, dass die in Anhang VII festgelegten Zielwerte und langfristigen Ziele innerhalb der in diesem Anhang festgelegten Frist erreicht werden.

Or. nl

Begründung

Der Text der Kommission kann als Verpflichtung ausgelegt werden, einen Zielwert zu erreichen. Das kann nicht die Absicht sein.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 100
Artikel 19

Artikel 19

entfällt

Emissionen aus natürlichen Quellen

1. Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder Konzentrationsobergrenzen für einen bestimmten Schadstoff auf natürliche Quellen zurückzuführen ist.

Sie übermitteln der Kommission eine Aufstellung aller solcher Gebiete oder Ballungsräume mit Angaben zu den Konzentrationen und Quellen sowie Nachweisen dafür, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

2. Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine durch natürliche Quellen verursachte Überschreitung unterrichtet, gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Or. en

Begründung

Der Abzug so genannter natürlicher Schadstoffe kann aus gesundheitlicher Sicht nicht begründet werden. Bestehende Grenzwerte für Luftschadstoffe sowie die vorgeschlagenen neuen Normen für PM_{2,5} basieren auf den Befunden der wissenschaftlichen Gemeinschaft bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von Partikeln in der Luft („Expositions-Wirkungsbeziehungen“). Diese Expositions-Wirkungsbeziehungen umfassen immer auch den „natürlichen Hintergrund“ und spiegeln daher die tatsächlichen Konzentrationen, die die Bevölkerung einatmet. Verglichen mit den bestehenden Vorschriften würde eine Berücksichtigung der „natürlichen Schadstoffe“ überall höhere Luftschadstoffwerte zulassen und somit zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes entgegen den Zielen der Richtlinie führen.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 101
Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder Konzentrationsobergrenzen für einen bestimmten Schadstoff auf natürliche Quellen zurückzuführen ist. *entfällt*

Sie übermitteln der Kommission eine Aufstellung aller solcher Gebiete oder Ballungsräume mit Angaben zu den Konzentrationen und Quellen sowie Nachweisen dafür, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

2. Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine durch natürliche Quellen verursachte Überschreitung unterrichtet, gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Or. sv

Begründung

Es gibt keine Forschungsergebnisse, aus denen hervorgeht, dass Luftverunreinigungen aus natürlichen Quellen weniger schädlich als Luftverunreinigungen aus anthropogenen Quellen sind, weshalb die vorgeschlagene Möglichkeit des Abzugs natürlich bedingter Schadstoffemissionen beinhaltet, dass man ein größeres Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung an gewissen Stellen akzeptiert. Die gegebenen Grenzwerte werden außerdem vor dem Hintergrund des Dos-respons-Zusammenhangs gesehen, der den gesamten jeweiligen Gehalt an Luftverunreinigungen umfasst, also sowohl die aus anthropogenen wie auch die aus natürlichen Quellen. Die Beiträge aus natürlichen Quellen auszunehmen, würde damit in der Praxis eine Verwässerung der bestehenden Grenzwerte beinhalten und folglich Abschwächung der geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen, was nicht akzeptabel ist.

Änderungsantrag von María del Pilar Ayuso González

Änderungsantrag 102

Artikel 19

Emissionen aus natürlichen Quellen

1. Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder Konzentrationsobergrenzen für einen bestimmten Schadstoff auf **natürliche Quellen** zurückzuführen ist.

Sie übermitteln der Kommission eine Aufstellung aller solcher Gebiete oder Ballungsräume mit Angaben zu den Konzentrationen und Quellen sowie Nachweisen dafür, dass die Überschreitungen auf **natürliche Quellen** zurückzuführen sind.

2. Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine durch **natürliche Quellen** verursachte Überschreitung unterrichtet, gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Hintergrundemissionen

1. Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder Konzentrationsobergrenzen für einen bestimmten Schadstoff auf **Hintergrundemissionen** zurückzuführen ist.

Sie übermitteln der Kommission eine Aufstellung aller solcher Gebiete oder Ballungsräume mit Angaben zu den Konzentrationen und Quellen sowie Nachweisen dafür, dass die Überschreitungen auf **Hintergrundemissionen** zurückzuführen sind.

2. Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine durch **Hintergrundemissionen** verursachte Überschreitung unterrichtet, gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Emissionen aus natürlichen Quellen“ ist durch „Hintergrundemissionen“ zu ersetzen, um die grenzübergreifende Verschmutzung mit einzubeziehen, auf die die Mitgliedstaaten keinen Einfluss haben.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 103
Artikel 19 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission veröffentlicht 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der einheitlichen Handhabung und im Sinne von vergleichbaren Messergebnissen in allen EU-Staaten sind Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind, notwendig.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 104
Artikel 20

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder

Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM10 nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

3. In Anwendung des Absatzes 1 beziehungsweise des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

Begründung

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Auswirkungen durch Luftverschmutzung hat allerhöchste Priorität. Mitgliedstaaten einen fünfjährigen Aufschub zu gewähren, um geltende als auch künftige Luftqualitätsnormen zu erreichen, ist ein Vorgehen in die absolut falsche Richtung, und man läuft Gefahr, die notwendigen Maßnahmen zu reduzieren und die Emissionen auf die lange Bank zu schieben und zu verzögern. Es würde auch zu größeren Gesundheitsschäden als bei rechtzeitigem Erreichen der Normen führen. Wie groß die Schäden sein werden, weiß man nicht, da es die Kommission unterlassen hat, irgendeine Umweltfolgenabschätzung oder eine Analyse der sozioökonomischen Konsequenzen dieses Vorschlags vorzunehmen. Außerdem ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Ressourcen der Kommission ausreichend sind oder sein werden, um kritisch prüfen und beurteilen zu können, ob alle angemessenen Maßnahmen wirklich rechtzeitig umgesetzt werden, was ja die Voraussetzung dafür ist, dass die vorgeschlagene Ausnahme gewährt werden kann. Das wahrscheinliche Resultat dieser Ausnahmebestimmung wird daher sein, dass mehrere Mitgliedstaaten Aufschub für eine Reihe von Gebieten beantragen werden und die Kommission gezwungen sein wird, den meisten dieser Anträge stattzugeben, sofern sie nicht gravierende Mängel aufweisen. Eine solche Handhabung wird dazu führen, dass das Inkrafttreten der Norm in der Praxis um fünf Jahre in jenen Gebieten verschoben wird, in denen die Probleme am größten sind, was wahrscheinlich zu bedeutenden gesundheitliche Konsequenzen führen wird. Diese Art von Aufschub zuzulassen, könnte in der Praxis außerdem beinhalten, dass die Länder, die sich bislang am wenigsten angestrengt haben, die Grenzwerte zu erreichen, paradoxerweise mit Aufschub „belohnt“ werden.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 105
Artikel 20

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM10 nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

3. In Anwendung des Absatzes 1 beziehungsweise des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

Or. en

Begründung

Die Grenzwerte sehen nur ein Mindestschutzniveau gegen gesundheitliche Schäden durch Luftverschmutzung vor. Um die Luftverschmutzung zu reduzieren, ist es notwendig, dass die Normen rechtlich verbindlich sind und eingehalten werden. Die Kommission hätte auch eine extrem schwierige und sensible Aufgabe, wenn sie bewerten müsste, in welchen Mitgliedstaaten zusätzliche Zeit eingeräumt werden könnte. Die örtlichen und regionalen Behörden müssen Rechtssicherheit haben, um die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Luftqualität zu unternehmen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 106

Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **die Konzentrationsobergrenze** für PM_{2,5} **nicht** innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellen eines **Plans oder eines Programms** gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde und Übermittlung dieses Plans oder Programms

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **der Zielwert** für **die** PM_{2,5}-**Konzentration** nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn **alle erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene ergriffen worden sind, um die Grenz- und Zielwerte einzuhalten. Die Frist wird insbesondere dann verlängert, wenn die Kommission die in der Thematischen Strategie angeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen an der Quelle nicht auf den Weg gebracht hat** sowie folgende Voraussetzung erfüllt sind:

Erstellen eines **Luftreinhalteplans** gemäß Absatz 1 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde und Übermittlung dieses Plans an die Kommission; **dieser**

an die Kommission;

Luftreinhalteplan enthält auch die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen.

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und die Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Or. de

Begründung

Die vorgeschlagene Zusammenfassung von Absatz 1 Buchstaben a und b dient vorrangig der systematischen und sprachlichen Vereinfachung. Die Fristverlängerung sollte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, dabei sind auch die in der Thematischen Strategie vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 107 Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die **Konzentrationsobergrenze** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens **fünf** Jahre verlängern, **wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die **Zielvorgabe** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens **sieben** Jahre verlängern, **sofern ein Plan oder ein Programm gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum ausgearbeitet wird, der besagt, dass die Grenzwerte und Zielvorgaben bis zu der neuen Frist erreicht werden.**

Die in den Anhängen XI und XIV aufgeführten Fristen werden für jedes Jahr, in dem die Kommission keinen

die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

gemeinschaftlichen Aktionsplan zur Durchführung der mit der thematischen Strategie vorgelegten Quellen basierten Maßnahmen vorlegt, um ein Jahr verlängert.

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Or. en

Begründung

Fünf Jahre sind für die meisten betroffenen Gebiete in Anbetracht der Schwierigkeit, die Ziele zu erreichen, und der für die notwendigen Investitionen und Politiken zur Reduzierung der Verschmutzung erforderlichen Zeit zu kurz. Eine siebenjährige Verlängerung wird für die am meisten verschmutzten Gebiete und die Gebiete mit speziellen Voraussetzungen gewährt, sofern sie nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 108

Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **die Konzentrationsobergrenze** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **der Zielwert** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, **sofern ein Plan** oder **ein Programm** gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum **erstellt wird**, aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte **und die Zielwerte** vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, **für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;**

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte **oder Konzentrationsobergrenzen** vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, **und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.**

Or. fr

Begründung

*Diese Änderung bringt eine Vereinfachung. Es entspricht einer Kohärenzabsicht, da es durch die überarbeitete Fassung von Änderungsantrag 2 wieder einen **Zielwert** für PM_{2,5} einführt.*

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 109
Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, **da folgende Bedingungen vorliegen: standortspezifische Ausbreitungsbedingungen, ungünstige klimatische Bedingungen, grenzüberschreitende Einträge oder verzögerte Einführung oder Nichtvorhandensein der erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen**, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) **Erstellung eines Plans oder eines Programms** gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und **Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission**;

b) **Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens** die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen **aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass** die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen **vor Ablauf der neuen Frist** eingehalten werden, und **Übermittlung dieses Programms an die Kommission**.

a) **Ein Luftqualitätsplan wird eingeführt und umgesetzt** gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und **der Kommission mitgeteilt**;

b) **der Luftqualitätsplan wird durch** die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen **ergänzt und gibt an, wann** die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen eingehalten werden, **wobei den veranschlagten Auswirkungen der gemeinschaftlichen Maßnahmen auf die Luftqualität in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird**.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf die geltende Richtlinie ist, dass keine Verbindung zwischen den Grenzwerten und der Annahme gemeinschaftlicher Maßnahmen besteht, die den Mitgliedstaaten gestatten würde, diese Grenzwerte zu erreichen. Dieser Änderungsantrag stellt eine solche Verbindung her. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Grenzwerte unternehmen. Sofern aber das Nichtvorhandensein gemeinschaftlicher Maßnahmen es ihnen nicht erlaubt, dieser Richtlinie nachzukommen, sollte ihnen eine Fristverlängerung möglich sein.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 110 Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **die Konzentrationsobergrenze** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, **kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den **die Verlängerung** gelten **würde**, und

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **der Zielwert** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, **müssen die Mitgliedstaaten jährlich über die erreichten Ergebnisse Bericht erstatten und Vorschläge unterbreiten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:**

Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den **ein Aufschub** gelten **soll**, und Übermittlung dieses Plans

Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung **für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens** die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen **aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die** Kommission.

oder Programms an die Kommission. **Dieser Plan oder dieses Programm** zur Luftreinhaltung **wird ergänzt durch** die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen **und gibt an, wann Übereinstimmung mit den Grenzwerten oder dem Zielwert erreicht wird. Dieses Programm trägt ebenfalls den veranschlagten Auswirkungen der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Luftqualität in dem Mitgliedstaat Rechnung. Dieses Programm wird der** Kommission mitgeteilt.

Or. nl

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 111 Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

-a) der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Richtlinien und die in Anhang XV Abschnitt B genannten Maßnahmen vollständig durchgeführt wurden;

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet

oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, **in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass** die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, **durch das** die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden **sollen**, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Or. nl

Begründung

Eine Verlängerung der Fristen und eine Freistellung von der Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Grenzwerte können nur gewährt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat alle relevanten Richtlinien durchgeführt hat und zugleich erkennen lässt, dass er imstande ist, innerhalb der Verlängerung oder Freistellungsperiode den Fristen und Grenzwerten genügen zu können.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 112 Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder die Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} **nachweislich** nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellung - **innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmung** - eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

an die Kommission;

b) Ausarbeitung - **innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmung** - eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und **unverzügliche** Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Or. it

Begründung

Die Unmöglichkeit, die rechtlich festgesetzten Grenzwerte einzuhalten, muss tatsächlich bestehen und nachgewiesen werden und muss durch tatsächliche Ursachen und ein echtes Hindernis, das Problem innerhalb der festgelegten Fristen anzugehen, bedingt sein. Die Pläne und Programme müssen rechtzeitig ausgearbeitet werden, damit sie effizient sein können.

Änderungsantrag von Vasco Graça Moura

Änderungsantrag 113
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen **in Bezug auf den Schadstoff, bei dem der Grenzwert nicht eingehalten werden kann**, aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Or. pt

Begründung

Teil B des Anhangs XV enthält eine erschöpfende Liste der vorgesehenen bzw. geltenden Richtlinien. Die Änderung dient einer Vereinfachung des Verfahrens; die bereitzustellenden Informationen sollen auf den jeweils betroffenen Schadstoff begrenzt werden.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 114

Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge **nachweislich** schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. it

Begründung

Die Unmöglichkeit, die rechtlich festgesetzten Grenzwerte einzuhalten, muss tatsächlich bestehen und nachgewiesen werden und muss durch tatsächliche Ursachen und ein echtes Hindernis, das Problem innerhalb der festgelegten Fristen anzugehen, bedingt sein.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 115

Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen **oder** grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **zum 31. Dezember 2009** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund **relevanter Voraussetzungen wie etwa:** standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen, grenzüberschreitender Einträge **oder verzögerter Einführung oder Nichtvorhandensein der erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen,**

in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **[fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf die geltende Richtlinie ist, dass keine Verbindung zwischen den Grenzwerten und der Annahme gemeinschaftlicher Maßnahmen besteht, die den Mitgliedstaaten gestatten würde, diese Grenzwerte zu erreichen. Dieser Änderungsantrag stellt eine solche Verbindung her. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Grenzwerte unternehmen. Sofern aber das Nichtvorhandensein gemeinschaftlicher Maßnahmen es ihnen nicht erlaubt, dieser Richtlinie nachzukommen, sollte ihnen eine Fristverlängerung möglich sein.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 116 Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen **oder** grenzüberschreitender Einträge schwierig, **können** die Mitgliedstaaten **spätestens bis zum 31. Dezember 2009** von der Verpflichtung ausgenommen **werden** diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 **Buchstabe a und Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund **relevanter Umstände wie** standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen, grenzüberschreitender Einträge **oder Verzögerung durch Ausbleiben gemeinschaftlicher Initiativen** schwierig, **so sind** die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung ausgenommen, diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. nl

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 117

Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig **oder bedarf es für die Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus den die Überschreitungen verursachenden Quellen eines zusätzlichen Zeitraums, um eine wirksame Verringerung der Konzentrationen in der Luft zu erreichen**, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. fr

Begründung

Es darf nicht vergessen werden, dass es Ausnahmefälle gibt, wo zusätzliche Zeit gebraucht wird, um eine wirksame Verringerung der Konzentrationen in der Luft zu erreichen.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 118

Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig,

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig,

können die Mitgliedstaaten spätestens bis **zum 31. Dezember 2009** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

können die Mitgliedstaaten spätestens bis **[sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Fünf Jahre sind für die meisten betroffenen Gebiete in Anbetracht der Schwierigkeit, die Ziele zu erreichen und der für die notwendigen Investitionen und Politiken zur Reduzierung der Verschmutzung erforderlichen Zeit zu kurz. Eine siebenjährige Verlängerung wird für die am meisten verschmutzten Gebiete und die Gebiete mit speziellen Voraussetzungen gewährt, sofern sie nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 119 Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen **oder** grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **zum 31. Dezember 2009** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 **Buchstabe a und Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen, grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. de

Begründung

Die vorgesehene Frist ist unter Berücksichtigung des Mitentscheidungsverfahrens, der Umsetzungsfristen und der notwendigen Verfahrensschritte zur Erstellung der Pläne und Programme in den Mitgliedsstaaten nicht realistisch. Die Verlängerungsfrist wurde folglich an die vorgesehene Frist in Artikel 20 Absatz 1 angepasst.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 120

Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 **Buchstabe a** und Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2009 von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 **Buchstaben aa, a und b** festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. nl

Begründung

Die Verknüpfung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen durch verschiedene Sektoren mit den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Grenzwerte und Konzentrationsobergrenzen zu erreichen, ist sehr wichtig. Die in Absatz 2 a genannte Möglichkeit einer Erhöhung muss im Zusammenhang mit Änderungsantrag 4 gesehen werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 121

Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

2a. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Grenzwerte oder Zielwerte nach der in diesen Absätzen eingeräumten Frist weiterhin nicht eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um weitere fünf Jahre verlängern, wenn alle erforderlichen und

verhältnismäßigen Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene ergriffen worden sind, um die Grenz- und Zielwerte einzuhalten, sich die Luftqualität kontinuierlich verringert hat sowie folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erstellen eines Luftreinhalteplans gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b für das Gebiet oder den Ballungsraum für das/den die Verlängerung gelten würde.

Hat die Kommission sechs Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 2 a als erfüllt. Dabei berücksichtigt die Kommission inwieweit die Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere die in der Thematischen Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen an der Quelle, ergriffen worden sind.

Or. de

Begründung

Bestimmte Gebiete können auch nach einer Fristverlängerung die Einhaltung der Grenzwerte nicht garantieren. Wenn bestimmte ungünstige Verhältnisse herrschen, läßt sich die Luftqualität nicht allein durch lokale Maßnahmen bekämpfen. Daher sollte eine zusätzliche Fristverlängerung um maximal weitere fünf Jahre unter strengen Voraussetzungen möglich sein. Hauptvoraussetzung muss sein, dass die betreffenden Gebiete alle erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen getroffen haben, um die Schadstoffbelastung in dem Gebiet zu reduzieren.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 122
Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

2a. Sofern der Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 für ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Ballungsraum zeigt, dass die Grenzwerte oder die Konzentrationsobergrenze in den neuen Fristen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erreicht werden können, kann der betreffende Mitgliedstaat diese Fristen um

einen zusätzlichen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für dieses spezielle Gebiet oder diesen speziellen Ballungsraum verlängern, wenn nachgewiesen wird, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um den Bestimmungen zu genügen. In dem Luftqualitätsplan muss nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte in dem zusätzlichen Zeitraum erreicht werden können. Er ist durch folgende Informationen zu ergänzen:

a) die Gründe für das Überschreiten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen sowie

b) Angaben über die Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat ergreifen muss, um die Grenzwerte in dem zusätzlichen Zeitraum zu erreichen, wobei die veranschlagten Auswirkungen gemeinschaftlicher Maßnahmen auf die Luftqualität in dem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf die geltende Richtlinie ist, dass keine Verbindung zwischen den Grenzwerten und der Annahme gemeinschaftlicher Maßnahmen besteht, die den Mitgliedstaaten gestatten würde, diese Grenzwerte zu erreichen. Dieser Änderungsantrag stellt eine solche Verbindung her. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Grenzwerte unternehmen. Wenn aber das Nichtvorhandensein gemeinschaftlicher Maßnahmen es ihnen nicht erlaubt, dieser Richtlinie nachzukommen, sollte ihnen eine Fristverlängerung möglich sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 123
Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

2a. Sofern die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Quellen einschließlich zumindest der in Anhang XVIII genannten Maßnahmen im Hinblick auf die Quellen nicht vor dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, kann ein Mitgliedstaat eine vorübergehende Erhöhung aller in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Grenzwerte oder

Konzentrationsobergrenzen erhalten. Diese zeitweilige Erhöhung muss mit der Reduzierung der Verunreinigung, die durch Inkrafttreten der Maßnahme im Hinblick auf die Quellen am 1. Januar 2010 hätte erreicht werden können, entsprechen und darf nicht über die Überschreitungsmarge und den Zeitpunkt hinausgehen, zu dem die Maßnahme im Hinblick auf die Quellen in Kraft tritt.

Or. nl

Begründung

Die Verknüpfung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen durch verschiedene Sektoren mit den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Grenzwerte und Konzentrationsobergrenzen zu erreichen, ist sehr wichtig. Die in Absatz 2 a genannte Möglichkeit einer Erhöhung muss im Zusammenhang mit Änderungsantrag 4 gesehen werden.

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 124 Artikel 20 Absatz 3

3. In Anwendung **des Absatzes 1** beziehungsweise **des Absatzes 2** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

3. In Anwendung **der Absätze 1, 2** beziehungsweise **2a** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf die geltende Richtlinie ist, dass keine Verbindung zwischen den Grenzwerten und der Annahme gemeinschaftlicher Maßnahmen besteht, die den Mitgliedstaaten gestatten würde, diese Grenzwerte zu erreichen. Dieser Änderungsantrag stellt eine solche Verbindung her. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Grenzwerte unternehmen. Wenn aber das Nichtvorhandensein gemeinschaftlicher Maßnahmen es ihnen nicht erlaubt, dieser Richtlinie nachzukommen, sollte ihnen eine Fristverlängerung möglich sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 125

Artikel 20 Absatz 3

3. In Anwendung *des Absatzes 1* beziehungsweise des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

3. In Anwendung *der Absätze 1, 2* beziehungsweise *2a* stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder die Konzentrationsobergrenze für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

Or. nl

Begründung

Die Verknüpfung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen durch verschiedene Sektoren mit den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Grenzwerte und Konzentrationsobergrenzen zu erreichen, ist sehr wichtig. Die in Absatz 2 a genannte Möglichkeit einer Erhöhung muss im Zusammenhang mit Änderungsantrag 4 gesehen werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 126

Artikel 20 Absatz 3

3. In Anwendung des Absatzes 1 *beziehungsweise* des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder *die Konzentrationsobergrenze* für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

3. In Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 *beziehungsweise des Absatzes 2a* stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder *der Zielwert* für jeden Schadstoff in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

Or. de

Begründung

Anpassung an den Änderungsantrag zu Artikel 20 Absatz 2 a.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 127

Artikel 20 Absatz 3

3. In Anwendung *des Absatzes 1 beziehungsweise des Absatzes 2* stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder *die Konzentrationsobergrenze* für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

3. In Anwendung *der Absätze 1, 2 oder 3* stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert oder *der Zielwert* für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in den Anhängen XI oder XIV festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

Or. nl

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 128

Artikel 20 Absatz 3 a (neu)

3a. Wenn der in Absatz 1 genannte Plan oder das dort genannte Programm für ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Ballungsraum bestätigt, dass die Grenzwerte oder Zielwerte nicht erreicht werden können, müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass alle möglichen Maßnahmen getroffen wurden, und dies in einem Bericht mitteilen, der folgende Elemente enthält:

a) die Gründe für die Überschreitung;

b) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Grenzwerte oder Zielwerte zu erreichen.

Or. nl

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 129

Artikel 20 Absatz 4

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass *Absatz 1 oder Absatz 2* anwendbar sind, teilt

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass *die Absätze 1, 2 oder 2a* anwendbar sind,

dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von **Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue **Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung** vorzulegen.

teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von **Absätzen 1, 2 oder 2a** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue **Luftqualitätspläne** vorzulegen.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf die geltende Richtlinie ist, dass keine Verbindung zwischen den Grenzwerten und der Annahme gemeinschaftlicher Maßnahmen besteht, die den Mitgliedstaaten gestatten würde, diese Grenzwerte zu erreichen. Dieser Änderungsantrag stellt eine solche Verbindung her. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Grenzwerte unternehmen. Wenn aber das Nichtvorhandensein gemeinschaftlicher Maßnahmen es ihnen nicht erlaubt, dieser Richtlinie nachzukommen, sollte ihnen eine Fristverlängerung möglich sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 130
Artikel 20 Absatz 4

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass **Absatz 1** oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass **die Absätze 1, 2 oder 2a** anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission **neun Monate** nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung **von Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

Die Kommission entscheidet nach Konsultation der Mitgliedstaaten. Hat die Kommission **sechs Monate** nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung **der Absätze 1, 2 oder 2a** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

Or. nl

Begründung

Die Verknüpfung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen durch verschiedene Sektoren mit den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Grenzwerte und Konzentrationsobergrenzen zu erreichen, ist sehr wichtig. Die in Absatz 2 a genannte Möglichkeit einer Erhöhung muss im Zusammenhang mit Änderungsantrag 4 gesehen werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 131 Artikel 20 Absatz 4

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr **die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung** gemäß Absatz 1 Buchstabe a **beziehungsweise** Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission **neun Monate** nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder **neue Pläne**

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1, Absatz 2 **oder Absatz 2 a** anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr **den Luftreinhalteplan** gemäß Absatz 1 Buchstabe a **und** Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission **sechs Monate** nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder **einen**

oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

neuen Luftreinhalteplan vorzulegen.

Or. de

Begründung

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 20 Absatz 1. Die Prüfungsfrist für die Kommission soll von neun auf sechs Monate gekürzt werden, da die betroffenen Kommunen und Gebietskörperschaften zügig Rechtssicherheit brauchen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 132 Artikel 20 Absatz 4

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass **Absatz 1 oder Absatz 2** anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von **Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass **Absätze 1, 2 oder 3** anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung **der Absätze 1, 2 oder 3** als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Pläne oder Programme oder Programme zur Luftreinhaltung vorzulegen.

Or. nl

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 133 Artikel 20 Absatz 4 a (neu)

4a. Unter Bezugnahme auf die gemäß Absatz 4 von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen prüft die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten, um die wirksame Umsetzung der in den Luftreinhalteplänen nach Absatz 1 dargelegten Maßnahmen zu unterstützen.

Or. de

Begründung

Wenn viele verschiedene Regionen Europas Fristverlängerungen für die Einhaltung der Grenzwerte beantragen, sollte die Kommission prüfen, ob auf Gemeinschaftsebene noch weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Luftqualität zu verbessern.

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 134
Artikel 20 Absatz 4 a (neu)

4a. Die einzelnen Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie bis zum Zeitpunkt ihrer Überarbeitung gemäß Artikel 30 auszusetzen. Sie unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinie hierüber und sind dann verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/30/EG einzuhalten. Die Kommission veröffentlicht innerhalb eines Monats nach Unterrichtung durch die Mitgliedstaaten die Liste der Staaten, die dieser Richtlinie unterliegen und jener Staaten, für die weiterhin die Richtlinie 1999/30/EG gilt.

Or. fr

Begründung

Manche Staaten sind, wo es um Fortschritte bei der Luftqualität in bestimmten Teilen ihres Hoheitsgebiets geht, mit technischen, sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Sie müssen über eine Frist verfügen können, um die Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzungsquellen und zur Überwachung der Luftqualität, die sie auf den Weg gebracht haben, zu konsolidieren. Die Staaten, die in der Lage sind, die Ziele einer

besseren Luftqualität rascher zu erreichen, und die dies wünschen, dürfen in ihren Bemühungen nicht gebremst werden. Die Festlegung von vernünftigen Zielen und Vorgaben auf der Grundlage des aktuellen Stands wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ermöglicht es, ein Fortschrittsziel für alle festzulegen, das nach 5 Jahren überprüft wird. Dieser Schritt muss unter Einhaltung des Rechts der betroffenen Parteien auf Information vorgenommen werden.

Änderungsantrag von Riitta Myller, Åsa Westlund und Dan Jørgensen

Änderungsantrag 135
Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 a (neu)

Eine besondere Weiterbehandlung müsste auch 2015 erfolgen, um sicher zu stellen, dass sämtliche Mitgliedstaaten das Expositionsreduzierungsziel für das Jahr 2020 erfüllen, wie es in Anhang XIV festgelegt ist. Die Mitgliedstaaten, die Gefahr laufen, das Expositionsreduzierungsziel für 2020 nicht zu erreichen, müssen Programme ausarbeiten, um das Erreichen des Ziels sicher zu stellen.

Or. sv

Begründung

Eine spezielle Weiterbehandlung des Expositionsreduzierungsziels im Jahr 2015 erhöht die Voraussetzungen für das Erreichen des Ziels einer Expositionsreduzierung bis 2020.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi

Änderungsantrag 136
Artikel 21 Absatz 3

3. Die in Absatz 1 genannten Pläne und Programme und die Programme zur Luftreinhaltung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen nicht der Prüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG.

3. Die in Absatz 1 genannten Pläne und Programme und die Programme zur Luftreinhaltung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen nicht der Prüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG, ***sofern sie nicht den Rahmen für die Genehmigung von Vorhaben festlegen.***

Or. en

Begründung

Wenn diese Pläne und Programme die Entwicklung von Projekten beabsichtigen, gehen ihre Umweltauswirkungen wahrscheinlich zu Lasten der Luftqualität. Da der Zweck dieser Pläne und Programme die unmittelbare Verbesserung der Luftqualität und der Umwelt ist, sollten sie daher einer Bewertung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterliegen. Dieser Änderungsantrag soll sicherstellen, dass alle Umweltauswirkungen dieser Pläne und Programme berücksichtigt werden und dass ihrer Kohärenz mit anderen relevanten Plänen Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 137
Artikel 21 Absatz 3 a (neu)

3a. Mitgliedstaaten, die in ihren Plänen oder Programmen nachweisen können, dass die bestehende Harmonisierung aufgrund von Artikel 95 für eine ausreichende Verbesserung der Luftqualität nicht ausreichend ist, werden von der Kommission ermächtigt, weitergehende Maßnahmen zu treffen, wenn sie aufgrund von Artikel 95 Absätze 4 und 5 des Vertrags dies bei der Kommission beantragen.

Or. nl

Begründung

Die Bestimmungen des Binnenmarktes müssen einem hohen Umweltschutzniveau Rechnung tragen, auch wenn es um die Verbesserung der Luftqualität geht.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 138
Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte in der Luft einen oder mehrere der in den Anhängen VII, XI, XIV und in Anhang XII Abschnitt A festgelegten Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** Pläne mit den Maßnahmen,

1. Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte in der Luft einen oder mehrere der in den Anhängen VII, XI, XIV und in Anhang XII Abschnitt A festgelegten Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig

die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

Or. it

Begründung

Wenn die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen weiter besteht, liegt die Zweckmäßigkeit eines kurzfristigen Plans auf der Hand. Da die Grenzwerte zum Zweck des Schutzes der Gesundheit und der Ökosysteme festgelegt werden, muss unverzüglich und wirksam gegen eine Überschreitung vorgegangen werden.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 139 Artikel 22 Absatz 2

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 **können im Einzelfall** Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen **werden**, die zu einem Risiko einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Pläne können auch wirksame Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen umfassen.

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 **werden** Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen, die zu einem Risiko einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Pläne können auch wirksame Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen umfassen.

Or. it

Begründung

Ziel eines kurzfristigen Aktionsplans ist es, rasch und effizient die Emissionen zu reduzieren, die zu einer übermäßigen Exposition der Bevölkerung führen. Daher ist die Einstellung der die Verunreinigung verursachenden Tätigkeit das rascheste Instrument und es sollte unverzüglich eingesetzt werden.

Änderungsantrag von María del Pilar Ayuso González

Änderungsantrag 140

Artikel 22 Absatz 2

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die **zu einem Risiko** einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen **beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Pläne können auch wirksame Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen umfassen.**

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall Maßnahmen, **die sich als kurzfristig wirksam erwiesen haben**, zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die **eindeutig für die Erhöhung des Risikos** einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen **verantwortlich sind.**

Or. es

Begründung

Die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen müssen auf kurze Sicht wirklich wirksam sein. Außerdem muss bei Aussetzung der Tätigkeit klar sein, wo die Ursache liegt. Die ausschließliche Erwähnung des Kraftverkehrs ist eine willkürliche Entscheidung.

Änderungsantrag von Adriana Poli Bortone

Änderungsantrag 141

Artikel 25 a (neu)

Artikel 25a

1. Um die zwei Jahre nach Inkrafttreten der Anwendungsbestimmungen von Artikel 26 Absatz 2 dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Folgendes übermitteln:

a) innerhalb von neun Monaten nach Ende jedes Jahres die Liste der Gebiete und Ballungsräume gemäß Artikel 4;

b) für jene Gebiete und Ballungsräume, in denen die Konzentrationen eines oder mehrerer Schadstoffe die Grenzwerte oder Konzentrationsobergrenzen einschließlich maximaler Toleranzmarge oder die

höchsten Zielwerte oder kritischen Niveaus übersteigen, innerhalb von neun Monaten nach Ende jedes Jahres die registrierten Werte und, falls erforderlich, die Zeitpunkte oder Zeiträume, in denen diese Überschreitungen beobachtet wurden;

c) unverzüglich, aber nicht mehr als zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Erstüberschreitung der Werte beobachtet wurde, die Pläne für die Luftqualität gemäß Artikel 21 Absatz 1;

d) für jeden Monat von April bis September jedes Jahres eine vorläufige Information über die registrierten Werte und die Dauer des Zeitraums, während dessen die Alarmschwelle für Ozon oder die Informationsschwelle überschritten wurde;

e) innerhalb von neun Monaten nach Ende jedes Jahres die Informationen über die Überschreitung der Alarmschwelle oder der Informationsschwelle, über die Konzentration der Ozon-Vorläuferstoffe gemäß Anhang X und über die Konzentrationen von PM_{2,5} und die chemische Speziation an den Hintergrundquellen gemäß Artikel 6 Absatz 5.

Or. it

Begründung

Die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission geben, müssen nicht nur unverzüglich erfolgen, sondern müssen auch klar sein und einer angemessenen Rechtssicherheit entsprechen. Die Ergänzungen entsprechen Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG und den Artikeln 10 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Richtlinien 2002/3/EG. Auf diese Weise wird das von der Kommission vorgeschlagene Ausschussverfahren vermieden.

Änderungsantrag von Adriana Poli Bortone

Änderungsantrag 142

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b

b) Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG und Artikel 10 Absatz 1 und

Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG und Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 der

Absatz 2 der Richtlinie 2002/3/EG bis **zum** Inkrafttreten der in Artikel 26 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Durchführungsmaßnahmen;

Richtlinie 2002/3/EG bis **zwei Jahre nach** Inkrafttreten der in Artikel 26 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Durchführungsmaßnahmen;

Or. it

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss die erforderliche Zeit eingeräumt werden, um ihre eigenen nationalen Systeme anzupassen unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Durchführungsmodalitäten, die von der Kommission verabschiedet werden, neue Bestimmungen über die Datenübermittlungen enthalten werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 143
Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Annahme** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf **PM_{2,5}**. Insbesondere **erarbeitet** die Kommission **einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen zur Reduzierung der Exposition, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.**

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Inkrafttreten** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf **die Luftschadstoffe unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse**. Insbesondere **prüft** die Kommission, **inwieweit die in der Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung angeführten Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt wurden und ob die dort prognostizierte Verbesserung der Luftqualität durch diese Maßnahmen eingetreten ist oder ob eine Korrektur der Strategie und/oder der Richtlinie notwendig erscheint.**

Or. de

Begründung

Für die dauerhafte und nachhaltige Verbesserung der Luftqualität ist ein Bündel von Maßnahmen auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene notwendig. Der Schadstoffausstoß ist an der Quelle zu bekämpfen und es ist zu prüfen, ob auf europäischer Ebene die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen dazu ausreichend sind.

Änderungsantrag von María del Pilar Ayuso González

Änderungsantrag 144
Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Annahme** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5}. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung **verbindlicher** Verpflichtungen **zur Reduzierung der Exposition**, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Inkrafttreten** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5} **und PM₁₀ unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse**. Insbesondere erarbeitet die Kommission **gegebenenfalls** einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung **von** Verpflichtungen, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Or. es

Begründung

Es ist im Augenblick nicht angebracht, die künftige Überprüfung der Richtlinie in irgendeiner Weise einzuschränken. Eine Überarbeitung muss sich auf die neuen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse gründen, die sich in den nächsten Jahren ergeben.

Änderungsantrag von Martin Callanan

Änderungsantrag 145
Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5}. **Insbesondere** erarbeitet die Kommission **einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher** Verpflichtungen **zur Reduzierung der Exposition**, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen **Reduzierungspotenzial** in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5} **und PM₁₀, wobei der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse Rechnung getragen wird**. **Gegebenenfalls** erarbeitet die Kommission **revidierte** Verpflichtungen, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen **Potenzial für weitere kosteneffektive Verbesserungen** in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Or. en

Begründung

Es ist verfrüht, davon auszugehen, dass weitere Maßnahmen rechtlich verbindlich sind.

PM₁₀ sollte einbezogen werden, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse weitere Fortschritte machen. Die amerikanische Umweltschutzbehörde plant bereits, ihre jährliche wie die 24-Stunden-Luftqualitätsnorm für PM₁₀ zurückzuziehen und stattdessen eine 24-Stunden-Norm für PM_{10-2,5} einzuführen, wobei davon ausgegangen wird, dass die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse keine signifikanten Gefahren für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit langfristiger Exposition gegenüber groben Partikeln erkennen lassen und dass keine hinreichenden wissenschaftlichen Beweise zur Stützung einer langfristigen Norm für grobe Partikel vorliegen.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 146 Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5}. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen zur Reduzierung der Exposition, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf PM_{2,5}. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen zur Reduzierung der Exposition, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. ***Im Rahmen der Überprüfung muss die Kommission untersuchen, ob es ausreicht, im Hinblick auf PM₁₀ weiterhin Grenzwerte festzulegen, oder ob diese durch Grenzwerte für PM_{2,5} ersetzt werden müssen.***

Or. nl

Begründung

In der Richtlinie wird PM_{2,5} neben PM₁₀ eingeführt. Sollte sich bei der Überprüfung der Richtlinie zeigen, dass Grenzwerte für PM_{2,5} wünschenswert sind, dann muss die PM₁₀-Norm verschwinden. Oder es sollte allein die PM₁₀-Norm gehandhabt werden. Auf jeden Fall dürfen nach der Überprüfung nur Grenzwerte für eine Norm übrig bleiben.

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 147

Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Annahme** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf $PM_{2,5}$. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag **zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen zur Reduzierung der Exposition, die der unterschiedlichen künftigen Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.**

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Inkrafttreten** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf $PM_{2,5}$ **und** PM_{10} . Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag, **der auf eine Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzwerte abzielt.**

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, eine Bilanz der Luftqualität in den Mitgliedstaaten hinsichtlich $PM_{2,5}$ und PM_{10} innerhalb einer vertretbaren Frist zu erstellen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die neuen Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen oder die Bestimmungen der Richtlinie 1999/30/EG zu konsolidieren, um Fortschritte im Sinne einer zweiten Stufe der Vereinheitlichung der Luftqualität im Rahmen der Union zu machen.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 148

Anhang II Abschnitt A Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert PM_{10}	Jahresmittelwert $PM_{2,5}$
Obere Beurteilungsschwelle	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden	14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Untere Beurteilungsschwelle	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden	10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	7 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Abänderung des Parlaments

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert PM ₁₀	Jahresmittelwert PM _{2,5}
Obere Beurteilungsschwelle	30 µg/m ³ bei PM ₁₀ und 20 µg/m ³ bei PM _{2,5} dürfen nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden	<u>22</u> µg/m ³	<u>14</u> µg/m ³
Untere Beurteilungsschwelle	20 µg/m ³ bei PM ₁₀ und 12 µg/m ³ bei PM _{2,5} dürfen nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden.	<u>16</u> µg/m ³	<u>10</u> µg/m ³

Or. fr

Begründung

Die Bewertungsschwellen ermöglichen es, die Überwachungsstrategie (durch Messung oder durch Berechnung je nach Niveau) festzulegen und die Beobachtungsstelle für die ständige Überwachung entsprechend zu dimensionieren. Der Vorschlag dieses Änderungsantrags, die Schwellen für PM₁₀ aufs Doppelte zu erhöhen, hat zur Folge, dass jede Überwachung von PM₁₀ im städtischen Raum eingespart wird und dass einige Industriestandorte oder stark dem Kraftfahrzeugverkehr ausgesetzten Orte Frankreichs, die am stärksten verschmutzt sind, zu erhalten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Messung des Staubgehalts der Luft ganz wesentlich, namentlich, um zuverlässige Berechnungsinstrumente zu erarbeiten, die es derzeit nicht gibt.

Die für PM₁₀ vorgeschlagenen jährlichen Schwellenwerte gründen sich auf dasselbe Verhältnis wie von PM_{2,5} um Verhältnis zum Grenzwert: Oberer Schwellenwert 56% von 40 µg/m³ und unterer Schwellenwert 40% von 40 µg/m³.

Für die Tagesschwellenwerte wird dafür plädiert, für PM₁₀ den ursprünglichen Wortlaut beizubehalten und spezifische Werte für PM_{2,5} einzusetzen.

Änderungsantrag von Holger Kraemer

Änderungsantrag 149

Anhang III Abschnitt A Punkt a a (neu)

aa) BEURTEILUNG DER EINHALTUNG DER GRENZWERTE

Die Einhaltung der Grenzwerte wird an folgenden Orten nicht beurteilt:

a) an allen Orten, an denen nach den Kriterien in diesem Anhang keine Probenahmestellen für die betreffenden Schadstoffe aufgestellt werden sollen;

b) in Gebieten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich und die unbesiedelt oder nicht dauerhaft besiedelt sind;

- c) auf Fabrikgeländen oder Industrieanlagen, für die alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen gelten und die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind;**
- d) auf Straßen, Verkehrsinseln und auf dem Mittelstreifen von Autobahnen und Schnellstraßen.**

Or. de

Begründung

Der neue Buchstabe aa dient dazu klarzustellen, dass an bestimmten Orten auf dem Staatsgebiet, die für die Exposition der Bevölkerung nicht relevant sind, die Einhaltung der Grenzwerte nicht zu beurteilen ist. Dazu zählen Orte, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Industrieanlagen, für die alle betreffenden Arbeitsschutzbestimmungen gelten; darüber hinaus zählen dazu Straßen (gemeint damit ist die Fahrbahn), Verkehrsinseln und Mittelstreifen von Autobahnen und Schnellstraßen, sofern diese für die Exposition für die menschliche Gesundheit nicht von Bedeutung sind.

Änderungsantrag von Jules Maaten

Änderungsantrag 150

Anhang III Abschnitt A Punkt a a (neu)

aa) EINHALTUNG DER GRENZWERTE

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft nicht die in Anhang X genannten Grenzwerte an irgendeiner Stelle auf ihrem Territorium überschreiten.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist an folgenden Stellen nicht erforderlich:

- a) an Stellen, an denen es im Einklang mit den Kriterien in diesem Anhang keine Probenahmestellen für Schadstoffe gibt, für die der Anhang gilt;**
- b) in Gebieten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat oder die unbewohnt oder nicht dauerhaft bewohnt sind;**
- c) auf Industriegeländen oder in industriellen Anlagen, für die alle relevanten Bestimmungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten und zu denen die Öffentlichkeit**

keinen Zutritt hat;

d) auf Straßen und den Mittelstreifen von Schnellstraßen und Autobahnen;

e) in Gebieten, in denen die allgemeine Öffentlichkeit unmittelbar oder mittelbar während eines signifikanten Zeitraums Expositionen nicht ausgesetzt ist.

Or. en

Begründung

Der neue Punkt aa) soll präzisieren, dass an bestimmten Stellen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats, die für die Exposition der Bevölkerung dort nicht relevant sind, keine Notwendigkeit zur Einhaltung der Grenzwerte besteht. Dazu gehören Stellen, an denen die allgemeine Öffentlichkeit unmittelbar oder mittelbar während eines signifikanten Zeitraums keiner Exposition ausgesetzt ist, da Anhang III erfordert, dass Probenahmestellen, die sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit richten, dort gelegen sein sollten, wo die Bevölkerung während eines Zeitraums, der im Vergleich zum Mittelungszeitraums der betreffenden Grenzwerte signifikant ist, wahrscheinlich oder generell Konzentrationen ausgesetzt ist.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 151
Anhang V Abschnitt A Punkt a

Vorschlag der Kommission

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt
0-249	<i>1</i>	<i>1</i>
250-499	<i>2</i>	<i>1</i>
500-749	<i>2</i>	<i>1</i>
750-999	<i>3</i>	<i>1</i>
1 000-1 499	<i>4</i>	<i>2</i>
1 500-1 999	<i>5</i>	<i>2</i>
2 000-2 749	<i>6</i>	<i>3</i>
2 750-3 749	<i>7</i>	<i>3</i>

3 750-4 749	8	4
4 750-5 999	9	4
≥ 6 000	10	5

Abänderung des Parlaments

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet		Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	
	Schadstoffe außer <i>PM_{2,5}</i>	<i>PM_{2,5}</i>	Schadstoffe außer <i>PM_{2,5}</i>	<i>PM_{2,5}</i>
0-249	1	1	1	1
250-499	2	1	1	1
500-749	2	1	1	1
750-999	3	1	1	1
1 000-1 499	4	2	2	1
1 500-1 999	5	2	2	1
2 000-2 749	6	3	3	1
2 750-3 749	7	3	3	1
3 750-4 749	8	4	4	2
4 750-5 999	9	4	4	2
≥ 6 000	10	5	5	2

Or. de

Begründung

Die Parallelmessung von PM_{10} und $PM_{2,5}$ wird mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn stehen. Aufgrund der engen Korrelation zwischen PM_{10} und $PM_{2,5}$ (PM_{10} besteht konstant zu 65 bis 70 % aus $PM_{2,5}$) ist die Datengewinnung zu $PM_{2,5}$ auch durch die Kombination von Messungen und Modellrechnungen möglich.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 152
Anhang XI Abschnitt „Stickstoffdioxid“

Vorschlag der Kommission

Stickstoffdioxid			
Stunde	200 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 % am 19. Juli 1999, Reduzierung am 1. Januar 2001 und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
Kalenderjahr	40 µg/m ³	50 % am 19. Juli 1999, Reduzierung am 1. Januar 2001 und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Stickstoffdioxid			
Stunde	200 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 % am 19. Juli 1999, Reduzierung am 1. Januar 2001 und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2013
Kalenderjahr	40 µg/m ³	50 % am 19. Juli 1999, Reduzierung am 1. Januar 2001 und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2013

Or. de

Begründung

Die Frist für die Einhaltung der Stickstoffdioxidimmissionen ist nicht realistisch.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 153
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

PM ₁₀		
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50%
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20%

Abänderung des Parlaments

PM ₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden		
Kalenderjahr	40 µg/m ³		
Tag	50 µg/m³ dürfen nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden.	50%	1. Januar 2010
Kalenderjahr	20 µg/m³	20%	1. Januar 2010

Or. it

Begründung

Es wird eine zweite Stufe für Grenzwerte von PM₁₀ ab dem 1. Januar 2010 eingeführt.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 154
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

PM₁₀			
Tag	50 µg/m³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

PM₁₀			
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	
Kalenderjahr	38 µg/m³	20 %	1. Januar 2008
Kalenderjahr	36 µg/m³	20 %	1. Januar 2010
Kalenderjahr	34 µg/m³	20 %	1. Januar 2015

Or. de

Begründung

Statt auf Tagesgrenzwerte, die unbegründete Panik und kurzfristigen Aktionismus auslösen, sollte das Hauptaugenmerk auf ambitionierten Jahresgrenzwerten liegen, die langfristige Maßnahmen mit einer dauerhaften Verbesserung der Luftqualität ermöglichen. Die Zahl von 35 Überschreitungen ist wissenschaftlich nicht begründet und führt zu kurzfristigen Maßnahmen wie Smogalarm oder Verkehrssperungen, die nur mit erheblichem und unverhältnismäßig hohem Aufwand das Risiko einer Grenzwertüberschreitung senken.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 155
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

PM₁₀			
Tag	50 µg/m³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

PM₁₀			
Kalenderjahr	38 µg/m ³	20 %	

Or. de

Begründung

Statt auf Tagesgrenzwerte, die unbegründete Panik und kurzfristigen Aktionismus auslösen, sollte das Hauptaugenmerk auf ambitionierten Jahresgrenzwerten liegen, die langfristige Maßnahmen mit einer dauerhaften Verbesserung der Luftqualität ermöglichen. Die Zahl von 35 Überschreitungen ist wissenschaftlich nicht begründet und führt zu kurzfristigen Maßnahmen wie Smogalarm oder Verkehrssperungen, die nur mit erheblichem und

unverhältnismäßig hohem Aufwand das Risiko einer Grenzwertüberschreitung senken.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 156
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM10 Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM10 Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	2010
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	2010

Or. nl

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 157
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM ₁₀			

Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	
Tag	50 µg/m³ dürfen nicht öfter als 7-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	1. Januar 2010
Kalenderjahr	20 µg/m³	20 %	1. Januar 2010

Or. sv

Begründung

In der geltenden Richtlinie (1999/30/EG) wird ein so genannter indikativer Grenzwert für PM₁₀ angegeben, der zum 1. Januar 2010 eingeführt werden soll. Er findet sich jedoch im Richtlinienvorschlag der Kommission nicht wieder. Dieser indikative Grenzwert – der wohl im Einklang mit den von der WHO in diesem Jahr veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien ist – sollte als verbindlicher Grenzwert in Einklang mit dem ursprünglichen Zeitplan festgesetzt werden.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 158
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	
Tag	50 µg/m³, dürfen nicht öfter als 7- mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	1. Januar 2010
Kalenderjahr	20 µg/m³	20 %	1. Januar 2010

Or. en

Begründung

Die zweite Stufe von PM₁₀-Grenzwerten, wie sie in der ersten Tochterrichtlinie 1999/30/EG vorgesehen ist, muss bekräftigt werden. Die jüngsten WHO-Leitlinien zur Luftqualität empfehlen, den jährlichen Grenzwert von PM₁₀ auf 20 µg/m³ zu senken. Der APHEIS Stufe-3 Bericht, der die Auswirkungen der Exposition gegenüber PM₁₀ in 23 Städten mit fast 39 Millionen Einwohnern beurteilt, kommt zu dem Schluss, dass 21 828 vorzeitige Todesfälle aufgrund der langfristigen Auswirkungen von PM₁₀ jährlich verhindert werden könnten, wenn die jährlichen PM₁₀-Niveaus auf 20 µg/m³ gesenkt würden, und dass die meisten APHEIS-Städte von einer Senkung des PM₁₀-Niveaus auf dieses Niveau profitieren würden.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 159
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	<i>50 µg/m³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden</i>	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	<i>bis 31. Dezember 2009</i>
	35 µg/m³	20 %	1. Januar 2010

Or. de

Begründung

Da nur langfristig (und nur wenn der europäische Gesetzgeber auch emissionsbegrenzende Vorschriften erlässt) geringere Feinstaubwerte erreicht werden können, ist allein der Jahresgrenzwert ein sachgerechtes Maß für die Feinstaubexposition. Daher sollte der Tagesgrenzwert für PM₁₀ entfallen. Bezüglich des Jahresmittelwerts hatte die Kommission ursprünglich eine Reduktionsschwelle für den Jahresmittelwert für PM₁₀ angekündigt, die sich im vorliegenden Vorschlag nicht wieder findet. Der von der Kommission vorgeschlagene Jahresmittelwert für PM₁₀ von 40 µg/m³, der nach 2010 unverändert gelten soll, ist wenig ambitioniert. In den meisten Städten wird dieser Wert bereits heute erreicht. Es wird daher eine Senkung des Jahresgrenzwertes für PM₁₀ um auf 35 µg/m³ ab dem Jahr 2010 vorgeschlagen. Der Jahresmittelwert von 35 µg/m³ steht zusätzlich in einer guten Korrelation mit dem Tagesmittelwert von 50 µg/m³, sodass das bisherige hohe Schutzniveau gewährleistet bleibt.

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 160
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	
Tag	50 µg/m³, dürfen nicht öfter als 25-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	1. Januar 2010

Or. en

Begründung

Die WHO hat sich dahingehend ausgesprochen, dass der Jahreswert maximal 20 Mikrogramm für PM₁₀ betragen und der Tageswert nicht öfter als 4 Mal überschritten werden dürfe. Die Kommission schlägt 40 Mikrogramm als Jahreswert und 35 Mal im Kalenderjahr vor. Mit dem Änderungsantrag sollen die empfohlenen Werte der WHO Schritt für Schritt erreicht werden.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 161
Anhang XI Tabelle Abschnitt „PM₁₀“

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35- mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35- mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	
Kalenderjahr	30 µg/m³	20 %	1. Januar 2010

Or. nl

Begründung

Der Abzug von aus natürlichen Quellen stammendem Feinstaub bedeutet tatsächlich eine Lockerung des PM₁₀-Kalenderjahrwerts. Zugleich ist der jetzige Wert nicht sehr ehrgeizig. Aus diesen Gründen ist ein Kalenderjahreswert von 30 µg/m³ berechtigt.

Änderungsantrag von Dorette Corbey
Änderungsantrag 162
Anhang XII Tabelle Abschnitt B a (neu)

Ba. INFORMATIONSSCHWELLE FÜR PM10

<i>Zweck: Information</i>	<i>Mittelungszeitraum</i>	<i>Schwellenwert</i>
<i>Information</i>	<i>1 Tag</i>	<i>200 µg/m³</i>

Or. nl

Begründung

Wie bei der Exposition gegenüber Ozon muss auch im Hinblick auf Feinstaub eine Informationsschwelle gegeben sein.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 163
Anhang XIV Titel

REDUZIERUNG DER EXPOSITION UND
KONZENTRATIONSOBERGRENZE FÜR
PM_{2,5}

REDUZIERUNG DER EXPOSITION
ZIELWERT UND GRENZWERT FÜR
PM_{2,5}

Or. fr

Begründung

Bislang bestehen keine gesicherten Angaben über die Konzentrationen dieser Schadstoffe in der Luft, weshalb es verfrüht ist, bereits jetzt Konzentrationsobergrenzen festzulegen. Der Begriff Zielwert scheint daher angebrachter.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 164
Anhang XIV Abschnitt A „Indikator für die durchschnittliche Exposition“

A. INDIKATOR FÜR DIE DURCHSCHNITTLICHE EXPOSITION *entfällt*

Der Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI – Average Exposure Indicator) wird in µg/m³ ausgedrückt und

anhand von Messungen an Messstationen für städtische Hintergrundquellen in Gebieten und Ballungsräumen des gesamten Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ermittelt. Er sollte als gleitender Jahresmittelwert für drei Kalenderjahre berechnet werden, indem der Durchschnittswert aller Probenahmestellen gemäß Artikel 6 und Artikel 7 gebildet wird. Der AEI für das Referenzjahr 2010 ist der Mittelwert der Jahre 2008, 2009 und 2010. Entsprechend ist der AEI für das Jahr 2020 der gleitende Jahresmittelwert (Durchschnittswert aller Probenahmestellen) für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Or. de

Begründung

Die Festlegung eines Ziels für die Reduzierung der durchschnittlichen Exposition ist entbehrlich, da bereits die von der Kommission angekündigte Festlegung von Emissionshöchstmengen für Partikel zu einer Reduktion der Partikelemissionen und damit zu einer Reduzierung der durchschnittlichen Exposition führen wird. Das vorgeschlagene Ziel für die Reduzierung der durchschnittlichen Exposition ist daher redundant und die mit diesem Ziel verbundenen Kosten der Überwachung, der Auswertung, der Information der Öffentlichkeit und der Kommission können eingespart werden. Außerdem ist der Indikator nicht eindeutig bestimmt, sondern abhängig von der genauen Lage der Messstationen für städtische Hintergrundquellen, der lokalen, insbesondere baulichen Entwicklung in der Umgebung dieser Stationen in den nächsten 10 bis 20 Jahren, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung des mittleren PM_{2,5}-Niveaus haben können, die nicht im Zusammenhang mit der Reduzierung der durchschnittlichen Exposition stehen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 165

Anhang XIV Abschnitt A „Indikator für die durchschnittliche Exposition“

Der Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI – Average Exposure Indicator) wird in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt und anhand von Messungen an Messstationen für städtische Hintergrundquellen in Gebieten und Ballungsräumen des gesamten Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ermittelt. Er sollte als gleitender Jahresmittelwert für drei Kalenderjahre berechnet werden, indem

Der Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI – Average Exposure Indicator) wird in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt und anhand von Messungen an Messstationen für städtische Hintergrundquellen in Gebieten und Ballungsräumen des gesamten Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ermittelt. Er sollte als gleitender Jahresmittelwert für drei Kalenderjahre berechnet werden, indem

der Durchschnittswert aller Probenahmestellen gemäß Artikel 6 und Artikel 7 gebildet wird. Der AEI für das Referenzjahr 2010 ist der Mittelwert der Jahre 2008, 2009 und 2010. Entsprechend ist der AEI für das Jahr 2020 der gleitende Jahresmittelwert (Durchschnittswert aller Probenahmestellen) für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

der Durchschnittswert aller Probenahmestellen gemäß Artikel 6 und Artikel 7 gebildet wird. Der AEI für das Referenzjahr 2010 ist der Mittelwert der Jahre 2008, 2009 und 2010, **reduziert um die durchschnittliche atmosphärische Hintergrundkonzentration von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die nicht durch Maßnahmen in der Gemeinschaft verringert werden können.** Entsprechend ist der AEI für das Jahr 2020 der gleitende Jahresmittelwert (Durchschnittswert aller Probenahmestellen) für die Jahre 2018, 2019 und 2020, **reduziert um dieselbe Hintergrundkonzentration von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$.**

Or. de

Begründung

Der Wert von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, unter dem keine Reduzierung notwendig ist, spiegelt die in Europa einheitliche hemisphärische Hintergrundbelastung wider. Der Kommissionsvorschlag reflektiert aber nicht, dass ein Staat mit einem Ausgangsniveau von z.B. $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für eine 20 %-Reduzierung um knapp $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduzieren müsste, und daher mit knapp $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf einen Wert käme, der unterhalb des Wertes von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ läge. Diese Reduzierung ist schwieriger, als von einem Ausgangsniveau von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ um 20 % zu reduzieren (vgl. Änderungsantrag zu Anhang XIV Abschnitt B).

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 166

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010

Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist

20 Prozent

2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

entfällt

Or. de

Begründung

Die Festlegung eines Ziels für die Reduzierung der durchschnittlichen Exposition ist entbehrlich, da bereits die von der Kommission angekündigte Festlegung von Emissionshöchstmengen für Partikel zu einer Reduktion der Partikelemissionen und damit zu einer Reduzierung der durchschnittlichen Exposition führen wird. Das vorgeschlagene Ziel für die Reduzierung der durchschnittlichen Exposition ist daher redundant und die mit diesem Ziel verbundenen Kosten der Überwachung, der Auswertung, der Information der Öffentlichkeit und der Kommission können eingespart werden. Außerdem ist der Indikator nicht eindeutig bestimmt, sondern abhängig von der genauen Lage der Messstationen für städtische Hintergrundquellen, der lokalen, insbesondere baulichen Entwicklung in der Umgebung dieser Stationen in den nächsten 10 bis 20 Jahren, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung des mittleren PM_{2,5}-Niveaus haben können, die nicht im Zusammenhang mit der Reduzierung der durchschnittlichen Exposition stehen.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 167

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
20 Prozent	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in µg/m³ im Referenzjahr 7µg/m³ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010		Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition zu erreichen ist
Ausgangskonzentration in µg/m³	Reduktionsziele in Prozent	2020
Unter 10	15	
Zwischen 10 und 15	20	
Zwischen 15 und 20	25	
Über 20	30	

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in µg/m³ im Referenzjahr 7µg/m³ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für ein durchgehendes Reduzierungsziel von 20 % plädiert. Ein differenziertes Modell würde Unterschiede bei den Expositionsniveaus zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigen und stärkere Reduzierungen in belasteteren Gebieten fordern. Das Expositionsreduzierungsziel muss, wenn es Sinn haben soll, verbindlich sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 168
Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
20 %	2020

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010		Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
<i>Ausgangskonzentrationen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$</i>	<i>Ziel für die Reduzierung der Exposition</i>	2020
< 10	0%	
= 10 - < 15	10%	
= 15 - < 20	15%	
= 20 - < 25	20%	
> 25	Alle möglichen Maßnahmen, um das Ziel von 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erreichen	

Or. nl

Begründung

Der Zielwert muss flexibel sein, um Mitgliedstaaten, die bereits viel zur Reduzierung der Konzentrationen bei $\text{PM}_{2,5}$ getan haben, weniger schwer zu belasten als Mitgliedstaaten, die noch viel tun müssen. Die vorgeschlagene Tabelle ist eine vereinfachte Variante der vom Berichtstatter vorgeschlagenen Tabelle.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 169
Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
--	--

20 Prozent	2020
-------------------	------

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel-AEI gegenüber dem AEI 2010 in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Zeitpunkt, zu dem das Ziel-AEI möglichst zu erreichen ist
$(AEI - 7) \times 0,7 + 7$	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel-AEI gleich dem AEI.

Or. de

Begründung

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für ein gleichförmiges Reduktionsziel von 20 % entschieden, ohne zu berücksichtigen, dass

1. bei höheren Konzentrationen Emissionsreduktionsmaßnahmen zu relativ geringeren Kosten zur Verfügung stehen und
2. die hohen gesundheitlichen Auswirkungen von $PM_{2,5}$ vermehrte Anstrengungen in Gebieten mit hohen Konzentrationen rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung einer nicht beeinflussbaren Hintergrundkonzentration von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird eine Reduktion des AEI von 30 % vorgeschlagen, die jedoch nur auf Konzentrationen Anwendung findet, die über den besagten $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen. Für die Berechnung werden also zuerst die $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ abgezogen und nach Berechnung der Reduktion von 30 % wieder dazu gezählt. Das Ergebnis ist realistisch und zumutbar.

Ein Vergleich mit dem Kommissionsvorschlag zeigt folgendes:

AEI in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Reduktion in % Vorschlag KOM		Ziel-AEI in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Vorschlag KOM	
	Reduktion in % Vorschlag EP		Ziel-AEI in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Vorschlag EP	
7	0	7	0	7
10	20	8	9	9,1
15	20	12	16	12,6
20	20	16	19,5	16,1
25	20	20	21,6	19,6
30	20	24	23	23,1
35	20	28	24	26,6
40	20	32	24,75	30,1

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 170

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition <i>möglichst</i> zu erreichen ist
<i>20 Prozent</i>	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition zu erreichen ist
<i>25 Prozent</i>	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Or. en

Begründung

Gemäß den neuesten Untersuchungen bringt eine Reduzierung um jedes Mikrogramm bei $\text{PM}_{2,5}$ gesundheitliche Vorteile. Mit diesem Änderungsantrag soll das Niveau von $\text{PM}_{2,5}$ auf $15\mu\text{g}$ im Jahr 2020 reduziert werden, was den geltenden Grenzwerten in den USA entspricht. Der Prozentsatz und die Frist für die Reduzierung sollten rechtlich verbindlich sein.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 171

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition <i>möglichst</i> zu erreichen ist
<i>20 %t</i>	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition zu erreichen ist
<i>25 %t</i>	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Or. sv

Begründung

Das Expositionsreduzierungsziel ist eine wichtige Ergänzung zur Konzentrationsobergrenze für $\text{PM}_{2.5}$. Damit aber die angestrebte Reduzierung der Exposition der Bevölkerung wirklich erreicht wird, muss das Ziel dahingehend geändert werden, dass es nicht nur ein unverbindlicher Zielwert ist, sondern eine rechtlich verbindliche Forderung. Um zu konkreten weiteren Verbesserungen über das hinaus beizutragen, was sowieso mit den geltenden Rechtsvorschriften erreicht werden dürfte, sollte das angestrebte Niveau von den vorgeschlagenen 20 % auf wenigstens 25 % Reduzierung zwischen 2010 und 2020 heraufgesetzt werden.

Änderungsantrag von Chris Davies und Vittorio Prodi

Änderungsantrag 172

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition <i>möglichst</i> zu erreichen ist
20 Prozent	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition zu erreichen ist
20 Prozent	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Or. en

Begründung

Spricht für sich. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 15 des Kommissionsvorschlags davon spricht, dass sichergestellt wird, dass das Ziel für die Verringerung der Exposition gemäß diesem Anhang erreicht wird.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 173

Anhang XIV Abschnitt B „Ziel für die Reduzierung der Exposition“

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
20 Prozent	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderung des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
25 Prozent	2020

Or. de

Begründung

Ein einfacher und gerechter Weg, das unterschiedliche Ausgangsniveau und damit das unterschiedliche Reduzierungspotenzial der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, ist es, zuerst die hemisphärische Hintergrundbelastung zu subtrahieren und dann das 20-%ige Reduzierungsziel zu berechnen, das ambitionierter gestaltet werden sollte. Damit werden im Vergleich zum Kommissionsvorschlag die Mitgliedstaaten, in denen ein höheres Ausgangsniveau und damit auch eine höheres Reduzierungspotenzial besteht, stärker in die Pflicht genommen, die Mitgliedstaaten, in denen die $\text{PM}_{2,5}$ -Belastung relativ gering ist, entlastet (vgl. Änderungsantrag zu Art. 2 Nummer 19).

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 174

Anhang XIV Abschnitt B a (neu)

– Der Grenzwert für $\text{PM}_{2,5}$ wird auf $15\mu\text{g}/\text{m}^3$ im jährlichen Mittel festgesetzt.

– Das Qualitätsziel für $\text{PM}_{2,5}$ wird auf $10\mu\text{g}/\text{m}^3$ im jährlichen Mittel festgesetzt.

Or. fr

Begründung

Die Einführung eines Grenzwerts von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im jährlichen Mittel für $\text{PM}_{2.5}$ trägt den verfügbaren wissenschaftlichen Daten über die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub Rechnung und entspricht dem Grenzwert, der in den Vereinigten Staaten von Amerika seit 2000 gilt. Die US-Umweltschutzbehörde EPA hat vor kurzem vorgeschlagen, diesen Wert auf $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu senken. Das Europäische Büro der WHO hat 2005 ein Qualitätsziel von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorgeschlagen.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 175
Anhang XIV Abschnitt B a (neu)

Abänderung des Parlaments

BA. VERPFLICHTUNG ZUR REDUZIERUNG DER EXPOSITION

Verpflichtung zur Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition zu erreichen ist
10 %	2020

Ergibt sich als Indikator – ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ – für die durchschnittliche Exposition im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Or. fr

Begründung

Es geht um die Annahme eines neuen Konzepts, das eine Verringerung der Exposition mit der Einführung von Zielwerten verbindet. Im Richtlinienvorschlag heißt es, dass die Kommission bei der Überprüfung der Richtlinie 5 Jahre nach ihrer Annahme eine Verpflichtung zur Reduzierung der Exposition vorschlägt. Es scheint notwendig, bereits jetzt den Wert in die Richtlinie einzuführen, der bei der Überprüfung als Grundlage für die Festlegung dieser verbindlichen Bestimmung dienen soll, damit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen vorausplanen können, die zu ergreifen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Änderungsantrag von Marie-Noëlle Lienemann

Änderungsantrag 176
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

entfällt

Or. fr

Begründung

Der in Abschnitt B des Anhangs XIV vorgeschlagene Grenzwert tritt an die Stelle der ursprünglich im Richtlinienvorschlag vorgeschlagenen Konzentrationsobergrenze.

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 177
Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	10 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. sv

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Konzentrationsobergrenze von 25 µg/m³ ist gänzlich unzureichend, um die menschliche Gesundheit zu schützen, worauf von Gesundheitsexperten in der EU und von der Weltgesundheitsorganisation deutlich hingewiesen wurde. Die WHO hat in verschiedenen Berichten betont, dass im Hinblick auf Partikel (sowohl PM₁₀ als auch PM_{2,5}) gesundheitliche Schäden bereits bei Exposition gegenüber einem sehr viel geringeren Gehalt entstehen, und es ist den Forschern nicht gelungen, einen Schwellenwert für PM festzustellen (d.h. ein Niveau, unterhalb dessen keine Schäden entstehen dürften).

Ein Niveau von 10 µg/m³ ist in Einklang mit den Empfehlungen (den so genannten Luftqualitätsleitlinien) der WHO, die zuvor in diesem Jahr veröffentlicht wurden. Die von der WHO empfohlenen Niveaus haben sich in Großstädten von Industrieländern als erreichbar erwiesen, und laut WHO wird ein Erreichen dieser Niveaus voraussichtlich die Gefahren durch schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verringern.

Änderungsantrag von Riitta Myller, Åsa Westlund und Dan Jørgensen

Änderungsantrag 178
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	<i>25 µg/m³</i>	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	<i>12 µg/m³</i>	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. en

Begründung

Die Konzentrationsobergrenze von 12 µg/m³ ist im Wertebereich der Wissenschaftler, die an Untersuchungen der gesundheitlichen Auswirkungen von PM beteiligt waren. Dieser Wert liegt um 2 Einheiten über dem Wert der Empfehlungen der WHO-Luftqualitätsleitlinien.

Änderungsantrag von Satu Hassi

Änderungsantrag 179 Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	12 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010. <i>Die Mitgliedstaaten dürfen den Schwellenwert weitere fünf Jahre lang um 50 % überschreiten, sofern sie die Expositionsreduzierungsziele von Abschnitt B dieses Anhangs erreichen.</i>	1. Januar 2010

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Konzentrationsobergrenze ist zu hoch, um gemäß führenden gemeinschaftlichen Wissenschaftlern im Bereich der Luftverschmutzung die menschliche Gesundheit zu schützen. Laut WHO konnten epidemiologische Untersuchungen an großen Bevölkerungsgruppen keine Schwellenkonzentration feststellen, unter der Partikel in der Umgebungsluft keine Auswirkungen auf die Gesundheit haben. 12 µg sind am unteren Ende der von der CAFE-Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Skala für PM und sind das vom Staat Kalifornien 2003 angenommene Grenzwertniveau. Wenn differenzierte Expositionsziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erreichung des Grenzwerts bzw. der Konzentrationsobergrenze Flexibilität haben.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 180 Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	$25 \mu\text{g}/\text{m}^3$	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	$12 \mu\text{g}/\text{m}^3$	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. it

Begründung

Der vorgeschlagene Konzentrationshöchstwert reicht nicht aus, um die menschliche Gesundheit zu schützen. Der Wert von $12 \mu\text{g}/\text{m}_3$ entspricht dem, der von den Experten der Arbeitsgruppe CAFE für Feinstaub vorgeschlagen wurde und entspricht dem Wert, der 2003 für Kalifornien beschlossen wurde.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 181 Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Konzentrationsobergrenze von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ reicht zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht aus, wie von führenden Wissenschaftlern in der EU im Bereich der Luftverschmutzung nachgewiesen wurde. Die in diesem Jahr veröffentlichten jüngsten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zur Luftqualität haben als Norm 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ empfohlen. Der geltende Grenzwert in den USA beträgt 15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, die vorgeschlagenen 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ sollten kurzfristig in der Europäischen Union erreichbar sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 182
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	20 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. nl

Begründung

Eine ehrgeizige Konzentrationsobergrenze für PM_{2,5} ist notwendig, um die Mitgliedstaaten zu bewegen, die Verschmutzung mit PM_{2,5} anzugehen. Die mit PM_{2,5} verbundenen Gesundheitsrisiken sind groß und müssen stark zurückgedrängt werden. Die vorgeschlagenen 25 µg/m³ sind zu wenig, um die menschliche Gesundheit entscheidend zu schützen. Die WHO erklärt, dass 10 µg/m³ aus gesundheitlichen Gründen wünschenswert sind, doch wäre ein Wert von 20 µg/m³ für Europa kurzfristig ein guter Anfang.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 183
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Konzentrations- höchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrations- obergrenze
Kalender- jahr	25 µg/m³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Zielwert für die Konzentration	Toleranzmarge	Zeitpunkt, zu dem der Zielwert für die Konzentration möglichst zu erreichen ist
Kalender- jahr	20 µg/m³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. de

Begründung

Die momentan verfügbaren Daten über PM_{2,5} sind noch nicht ausreichend, um einen verbindlichen Grenzwert neu festzulegen. Es sollte nicht der gleiche Fehler wie bei PM₁₀ gemacht werden, verbindliche Grenzwerte einzuführen, ohne über ausreichende Daten zu verfügen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten und Jules Maaten

Änderungsantrag 184
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	<i>Konzentrationshöchstwert</i>	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung <i>der Konzentrations- obergrenze</i>
Kalenderjahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungszeitraum	<i>Zielwert</i>	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung <i>des Zielwerts</i>
Kalenderjahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. nl

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 185
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

C. KONZENTRATIONSOBERGRENZE

Mittelungszeitraum	Konzentrationshöchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrationsobergrenze
Kalenderjahr	25 µg/m ³	<i>20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010</i>	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

C. ZIELWERT

Mittelungszeitraum	Zielwert	Frist für die Einhaltung des Zielwerts
Kalenderjahr	<i>20 µg/m³</i>	<i>1. Januar 2010</i>

Or. fr

Begründung

Es geht um die Annahme eines neuen Konzepts, das eine Verringerung der Exposition mit der Einführung von Zielwerten verbindet. Bislang bestehen keine gesicherten Angaben über die Konzentrationen dieser Schadstoffe in der Luft, weshalb es verfrüht ist, bereits jetzt Konzentrationsobergrenzen festzulegen. Der Begriff Zielwert scheint daher angebrachter.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 186
Anhang XIV Abschnitt C Konzentrationsobergrenze

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Konzentrations- höchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrations- obergrenze
Kalender- jahr	25 µg/m ³	20% bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderung des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Zielwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Zielwerts
Kalender- jahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Or. de

Begründung

Aufgrund fehlender Messerfahrungen mit PM_{2,5} und einer unsicheren Datenlage bezüglich sowohl der vorliegenden Exposition als auch des zeitlichen Trends sollte kein verbindlicher Grenzwert festgelegt werden. Der Begriff "Konzentrationshöchstwert" wird daher durch einen als Anhaltspunkt dienenden "Zielwert" ersetzt.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 187
Anhang XIV Abschnitt C a (neu)

Ca. GRENZWERT

<i>Mittelungszeitraum</i>	<i>Grenzwert</i>	<i>Frist für die Einhaltung des Grenzwerts</i>
<i>Kalenderjahr</i>	<i>25 µg/m³</i>	<i>1. Januar 2015</i>

Or. fr

Begründung

Es bestehen bislang noch Unsicherheiten bezüglich der Konzentrationen dieser Schadstoffe in der Luft, weshalb es verfrüht ist, eine zu enge Konzentrationsobergrenze festzusetzen. Andererseits scheint es sinnvoll, den Mitgliedstaaten mehr Zeit zu lassen, um sich an einen verbindlichen Wert (25µg/m³) zu halten: Die Frist wird bis 2015 verlängert. Dieser auf 25µg/ m³ festgelegte verbindliche Wert ist allerdings hoch. Es wird daher vorgeschlagen, einen Zielwert von 20µg/ m³ einzuführen, der ab 2010 gelten soll, um den Mitgliedstaaten einen Anreiz zu geben, selbst wenn sie den Wert von 25µg/ m³ einhalten, ihre Emissionen von Schadstoffen weiter zu verringern, um dadurch die Luftqualität auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verbessern. Diese Bestimmung ist ähnlich jener über Ozon und erscheint gerechtfertigt angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmutzung durch Feinstaub (Transport von Schadstoffen über lange Strecken und Bedeutung der Sekundärpartikel).

Änderungsantrag von Jonas Sjöstedt

Änderungsantrag 188
Anhang XV Abschnitt B Titel

B. NACH ARTIKEL 20 ABSATZ 1
BUCHSTABE b ZU ÜBERMITTELNDE
INFORMATIONEN (PROGRAMM ZUR
LUFTREINHALTUNG)

B. **WEITERE** NACH **ARTIKEL 21** ZU
ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN
(**PLÄNE ODER PROGRAMME**)

Or. sv

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 20. Da vorgeschlagen wird, Artikel 20 zu streichen, sollte sich die Information, auf die in Anhang VX Abschnitt B hingewiesen wird, stattdessen auf Artikel 21 beziehen.

Änderungsantrag von Guido Sacconi

Änderungsantrag 189

Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c und c a (neu)

c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums.

c) Angabe über die geplante jährliche Verbesserung der Luftqualität in Prozent unter genauer Angabe der Reduzierung der Schadstoffe, die jährlich erzielt werden soll;

ca) detaillierter Finanzplan für die geplanten Investitionen zur Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der geplanten Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind.

Or. it

Begründung

Wenn für jedes Jahr die zu erreichenden Ziele angegeben werden, ist es möglich, den Aufwand und die Ressourcen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verteilen. Dies ermöglicht es darüber hinaus, im Laufe der Durchführung die Wirksamkeit des aufgestellten Plans zu überprüfen. Es muss ein Finanzplan vorhanden sein, um die Mittel in geeigneter Weise zu verteilen, damit jede Investition genau überprüft werden kann.

Änderungsantrag von Chris Davies

Änderungsantrag 190

Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c a (neu)

ca) Auflistung und Beschreibung der für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen und Projekte im veranschlagten Zeitraum zur Verfügung gestellten Mittel und Haushaltlinien.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind bei Zusagen leistungsstark, nicht jedoch bei der Zuweisung der erforderlichen Mittel, um diese einzuhalten.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 191
Anhang XV Abschnitt B Punkt 3 Einleitung

3. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die im Hinblick auf Luftqualitätsziele **berücksichtigt** wurden, u. a.:

3. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die im Hinblick auf Luftqualitätsziele **geplant** wurden, u. a.:

Or. en

Begründung

Es muss verstärkt auf konkretere Maßnahmen hingewiesen werden; die Erwägung von Maßnahmen ist nicht ausreichend.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 192
Anhang XV Abschnitt B Punkt 3 Einleitung

3. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die im Hinblick auf Luftqualitätsziele berücksichtigt wurden, u. a.:

3. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die im Hinblick auf Luftqualitätsziele **geplant** wurden, u. a.:

Or. nl

Begründung

Die genannten Maßnahmen dürfen nicht nur erwogen, sondern die Ausführung muss auch geplant werden.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 193
Anhang XV Abschnitt B Punkt 3 Buchstabe d

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch Verkehrsplanung und -management **(einschließlich Verkehrsüberlastungsgebühren, gestaffelter Parkgebühren und sonstiger finanzieller Anreize, Einrichtung von**

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch Verkehrsplanung und -management, **einschließlich der folgenden Maßnahmen:**

„Gebieten mit geringem Emissionsniveau“);

– Verkehrsüberlastungsgebühren oder Schaffung von Zonen mit „geringer Emission“

– gestaffelte Parkgebühren und sonstige finanzielle Anreize;

– Förderung des öffentlichen Verkehrs und nichtmotorisierter Verkehrsträger (etwa Radfahrer- oder Fußgängerverkehr);

Or. en

Begründung

Nach den amtlichen Daten von Städten wie München oder Budapest ist in städtischen Gebieten der Verkehr der wichtigste Verursacher von Luftverschmutzung. Daher sollten hier Maßnahmen ergriffen und sollte erfolgreichen Praktiken Priorität eingeräumt werden.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 194
Anhang XVI Punkt 3

3. Die Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Ozon und Kohlenmonoxid in der Luft sind mindestens täglich bzw. - soweit möglich - stündlich zu aktualisieren. Die Informationen über die Konzentrationen von Blei und Benzol in der Luft sind in Form eines Durchschnittswertes für die letzten 12 Monate vorzulegen und alle drei Monate - bzw., soweit möglich, monatlich - zu aktualisieren.

3. Die Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Ozon, **PM₁₀** und Kohlenmonoxid in der Luft sind mindestens täglich bzw. - soweit möglich - stündlich zu aktualisieren. Die Informationen über die Konzentrationen von Blei und Benzol in der Luft sind in Form eines Durchschnittswertes für die letzten 12 Monate vorzulegen und alle drei Monate - bzw., soweit möglich, monatlich - zu aktualisieren.

Or. nl

Begründung

Wie für die Exposition gegenüber Ozon muss auch für Feinstaub eine Informationsschwelle gegeben sein.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 195

Anhang XVII a (neu)

Maßnahmen im Hinblick auf Quellen, die ergriffen werden müssen, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Grenzwerte für die Luftqualität in den gesetzten Fristen zu erreichen.

<i>Maßnahmen</i>
<i>Aufnahme von Feuerungsanlagen von 20 bis 50 Megawatt in die IPPC Richtlinie</i>
<i>EURO VI für schwere Fahrzeuge</i>
<i>Neue Normen für Haushaltsheizungsanlagen</i>
<i>Neue Normen für Emissionen aus Schiffsmotoren, im Rahmen der IMO auszuhandeln</i>

Or. nl

Begründung

Die Annahme dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Quellen ist notwendige Voraussetzung für die Mitgliedstaaten, um die Grenzwerte für die Luftqualität zu erreichen.